

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER

VII

*Herausgegeben von der
Universitäts-Gesellschaft
Heidelberg*

SPRINGER-VERLAG
BERLIN · GÖTTINGEN · HEIDELBERG

1963

4164 2/12

DIE REICHSGEWALT IN ITALIEN IM SPÄTMITTELALTER

Von Fritz Trautz

Eine Erörterung der Reichsgewalt in Italien im Spätmittelalter wird sich der Frage und dem Einwand gegenübersehen, ob denn am herkömmlichen Bilde einer zunehmenden Schwäche, eines unaufhaltsamen Verfalls etwas zu berichtigen sei. Allenfalls billigt man noch dem ersten deutschen König, der nach den Staufern wieder einen Romzug unternahm, dem Luxemburger Heinrich VII., und seiner Italienpolitik den von einer umfassenden Reichsidee getragenen großen Aufschwung zu, der das Kaisertum vielleicht hätte neu beleben können. LEOPOLD VON RANKE hat in dem Kollegheft von 1870, das später dem Neunten Teil seiner Weltgeschichte zugrunde gelegt wurde, sich über die Erfolgsaussichten Heinrichs VII. wohl mit Recht sehr skeptisch geäußert: „Universalhistorisch ist seine Erscheinung insofern von Wichtigkeit, als sie, die Rechte des Kaisertums wahrnehmend, doch auch zugleich die Unmöglichkeit, sie zur Geltung zu bringen, zur Anschauung brachte. Gegen die Menge und Kraft der Feinde war er bei weitem zu schwach. Oder dürfte man sagen, daß der Ausgang seines Unternehmens noch ungewiß war, als ihn sein Schicksal ereilte?“ RANKE gibt nur fremde, von ihm nicht geteilte Meinungen wieder, wenn er fortfährt: „Wie durch Albrechts Katastrophe die Herstellung der königlichen Gewalt in Deutschland, so wäre durch Heinrichs plötzlichen Tod die der kaiserlichen in Italien vereitelt worden¹⁾.“ Wir bemerken, wie das letztere Ziel – wenn überhaupt – wohl nur nach dem Gewinn des ersteren zu erreichen war. Aber die Ermordung König Albrechts I. von Habsburg (1308) machte nach verbreiteter Ansicht einen hoffnungsvollen Ansatz zur Stärkung des Königtums in Deutschland zunichte²⁾.

* Dem Aufsatz liegt ein Vortrag zugrunde, der im November 1962 in der Universität Würzburg gehalten wurde.

Bibliographische Hilfsmittel:

Bibliografia storica nazionale. 1 ff. (für 1939 ff.), Roma (später Bari) 1942 ff.

E. DUPRÉ THESEIDER, Literaturbericht über italienische Geschichte des Mittelalters (für 1945 bis 1958). Historische Zeitschrift, Sonderheft 1, 1962, p. 613–725.

¹⁾ Weltgeschichte, IX, 1 hrsg. von A. DOVE und G. WINTER, 1888, S. 28. Hinweise auf diese Stelle bei FRIEDRICH SCHNEIDER, Kaiser Heinrich VII., Dantes Kaiser. 2. Aufl. 1943, S. 291, und bei H. GRUNDMANN in Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, 8. Aufl. I (1954) S. 422.

²⁾ Vgl. B. SCHMEIDLER, Das spätere Mittelalter, 1932–1937, S. 63 f.; H. HEIMPEL im Handbuch der Deutschen Geschichte hrsg. von A. O. MEYER, I (1937), S. 298; F. BAETHGEN, Europa im Spätmittelalter (Neue Propyläen-Weltgeschichte 2, 1940), Neue Aufl. 1951, S. 46; H. GRUNDMANN a. a. O., S. 414.

Hier aber betrachten wir Italien. Wie immer man die Erfolgsaussichten Heinrichs VII., hätte er länger als bis 1313 gelebt, beurteilen mag – nach allgemeiner Auffassung steht fest, daß nach dem Tode Heinrichs VII. oder spätestens nach dem Sonderfall der papstfreien, stadtrömischen Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern (1328) das Kaisertum ungeachtet einiger späterer Romzüge de facto zu Ende war und als Institution von einigem Gewicht aus der Geschichte Italiens verschwand³⁾. Die neuere italienische rechtshistorische Forschung hat dieses Urteil zwar nicht geradezu umgestoßen, aber eingeschränkt und differenziert. Die folgenden Ausführungen sollen im Hinblick darauf und auf die so reiche Regionalgeschichtsschreibung Italiens sowie an Hand etlicher Quellen die Frage nach der Verfassungswirklichkeit der Reichsgewalt in Italien stellen. Mit anderen Worten – eine geistesgeschichtlich orientierte, zusammenfassende Auswertung der Staats- und Streitschriften sowie der zeitgenössischen juristischen Literatur wird nicht versucht. Es fehlt nicht an derartigen fruchtbaren Untersuchungen mit dem Ziel, Lehren, ja Lehrgebäude über die Rechte des Kaisers gegenüber dem Papst einerseits, gegenüber den lokalen Mächten Italiens andererseits zu rekonstruieren⁴⁾. Hier bestehen in der Tat mannigfache Wechselbeziehungen zwischen Theorie und Praxis, die nicht ignoriert, aber auch nicht überschätzt werden dürfen. Der Gegensatz zwischen der – nicht sehr glücklich – als „positivistisch“ bezeichneten politischen Fakten- und Machtgeschichte auf der einen und der politischen Geistesgeschichte auf der anderen Seite dürfte wohl nur in tief- und weitgreifenden Untersuchungen der oben angedeuteten Wechselwirkungen aufzulösen sein. Diese Untersuchungen müßten personen- und sozialgeschichtlich, individuell und quantitativ vorgehen; und gewiß bietet das Zeitalter der Renaissance in Italien für die Bewältigung des ja auch sonst gegebenen Problems viele Beispiele und Möglichkeiten⁵⁾. Hier soll indes ein anderer Weg verfolgt werden. In der Bemühung um den Befund der Verfassungswirklichkeit rücken wir Vorgänge und Institutionen in den Vordergrund – wobei in diesem Zusammenhang an den Vorgängen ihre verfassungsrechtliche Bedeutung, an den Institutionen ihre historisch-politische Rolle interessiert. Und es versteht sich, daß ein kurzer Aufsatz nur einige der wichtigen Punkte in diesem Fragenkreis berühren und erläutern kann⁶⁾.

³⁾ Vgl. z. B. die gängigste Darstellung der italienischen Geschichte – LUIGI SALVATORELLI, *Sommario della storia d'Italia*, 7. Aufl. 1957, S. 245 ff., wo das 59. Kapitel unter dem Titel „Ultimi interventi dell'impero“ die Romzüge Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern behandelt. Eine ähnliche Auffassung bei FRANCESCO COGNASSO, *Il Medioevo (Storia d'Italia I, Roma, Ed. Primato), 1958, S. 312–325.*

⁴⁾ Zum Beispiel von FRANCESCO ERCOLE, *Impero e papato nella tradizione giuridica bolognese e nel diritto pubblico italiano del Rinascimento (sec. XIV–XV)*, Bologna 1911, auch in F. ERCOLE, *Dal comune al principato*, Firenze 1929. Vgl. auch das wichtige und nachweisreiche Werk von GIOVANNI DE VERGOTTINI, *Il diritto pubblico italiano nei secoli XII–XV, I (3. Aufl.), Milano 1960, p. 61 ff., 107 ff., 179 ff., II (3. Aufl.), 1959, p. 1 ff.*

⁵⁾ Vgl. HANS BARON, *Die politische Entwicklung der italienischen Renaissance, Historische Zeitschrift 174, 1952, p. 31–56.* – Besprechung von LUIGI SIMEONI, *Le Signorie (1313–1559)*, I, II, Milano 1950 (*Storia politica d'Italia*, 3.–4. Aufl., VII, 1, 2) und von NINO VALERI, *L'Italia nell'età dei principati dal 1343 al 1516*, Milano (Mondadori) 1950 (*Storia d'Italia illustrata V*).

⁶⁾ Für den Zusammenhang der italienischen Rechtsgeschichte vgl. PIER SILVERIO LEICHT, *Storia del diritto italiano*, I, 4. Aufl. hrsg. von C. G. MOR, Milano 1956, II, 3. Aufl., 1950. FRANCESCO CALASSO, *Medio evo del diritto*, I, Milano 1954. Die knappere Übersicht von ANTONIO MARONGIU, *Storia del diritto pubblico... dalla metà del IX all'età del XIX*

In der deutschen Geschichte lassen wir das „Große Interregnum“ von 1245–1273 (von der Absetzung Kaiser Friedrichs II. bis zum Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg) das Spätmittelalter einleiten, und wir setzen bei der Betrachtung der italienischen Verhältnisse ebenfalls mit dieser Periode ein – ohne Rücksicht darauf, daß der Begriff „Spätmittelalter“ in seiner relativ scharfen Abgrenzung gegen die Mittelepoche eines Hochmittelalters (1250, Tod Friedrichs II.) eine deutsche Eigentümlichkeit ist. Denn auch in Italien bezeichnet jene Zeit einen tiefen Einschnitt, eine Wende; es ist der Übergang der Vorherrschaft von den Staufern an das Haus Anjou. Mit der Schlacht von Benevent (1266), in der König Manfred Thron und Leben verlor, fiel die Entscheidung, die dann in der Niederlage Konradins bei Tagliacozzo (1268) besiegelt wurde. Der Sieger, Karl I. von Sizilien, verfügte zwischen seiner Grafschaft Provence und seinem neuen, ganz Unteritalien umfassenden Königreich über eine Kette von Stützpunkten lokaler und regionaler Hoheitsrechte in Ober- und Mittelitalien – sowohl auf Reichsboden als auch im Kirchenstaat. Papst Clemens IV. übertrug ihm in der Krise des Jahres 1268 das Reichsvikariat in der Toskana auf zehn Jahre, und während dieser Zeit nannte sich Karl I. von Sizilien auch „*Romani imperii in Tuscia per sanctam Romanam ecclesiam vicarius generalis*“⁷⁾. Wie FRIEDRICH BAETHGEN in seiner grundlegenden Abhandlung über den *Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat*⁸⁾ näher ausgeführt hat, hielt sich der Papst „*vacante imperio*“, beim Fehlen eines von ihm approbierten Reichsoberhauptes, für befugt, die Rechte des Imperiums im Arelat und in Italien selbst wahrzunehmen oder zu delegieren⁹⁾. Im selben Jahrzehnt (1268–1278) hatte Karl I. von Sizilien das Amt des Senators von Rom inne, d. h. das höchste weltliche Amt in der Ewigen Stadt, in der es seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts nur einen Senator, gelegentlich zwei Senatoren gab¹⁰⁾. Im Nordwesten Italiens, in Piemont, sicherte sich Karl I. eine Anzahl von festen Plätzen, die ihm die ungestörte Verbindung von der Provence in die Lombardei hinein offenhielten¹¹⁾. Und von den beiden großen Parteien, die sich in der spätaufischen Zeit in den Stadtrepubliken Norditaliens und der Toskana geformt und örtlich um führende Geschlechter gruppiert hatten, sahen die Guelfen im Hause Anjou ihren natürlichen Schirmherrn gegenüber den Ghibellinen. So hat

secolo, Milano 1956, bietet gerade für unser Thema viel an Beobachtungen und Nachweisen, besonders S. 162–174 (*L'Impero e gli Stati Italiani nel XIV e XV secolo*). Nach wie vor unentbehrlich sind die „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens“ von JULIUS FICKER (4 Bände, Innsbruck 1868–1874).

⁷⁾ Vgl. z. B. J. FICKER, a. a. O., IV (Urkunden) n. 459 und 460 (a. 1269).

⁸⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 10, 1920, p. 168–268. Neudr. in F. BAETHGEN, *Mediaevalia* (1960), I S. 110–185.

⁹⁾ Eine eingehendere Erörterung unseres Themas müßte gelegentlich das Schicksal der Reichsgewalt im Arelat zum Vergleich heranziehen, namentlich was die Provence und Savoyen anlangt. Im Arelat dürfte das wichtigste Beispiel für den Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat die Genehmigung sein, die Papst Clemens VI. eben auf Grund dieses Anspruchs im August 1344 zum Verkauf des Delphinats von Vienne durch den letzten Dauphin an das französische Königshaus gab (vgl. E. DÉPREZ u. a., Clément VI., *Lettres closes, patentes et curiales*, I, n. 1013).

¹⁰⁾ Vgl. EUGENIO DUPRÈ THESEIDER, *Roma dal comune di popolo alla signoria pontificia, 1252–1377* (*Storia di Roma XI*), Bologna 1952, p. 161 ff. Vgl. auch das für Italien unentbehrliche *Geschichtstabellen-Taschenbuch* von A. CAPPELLI, *Cronologia, Cronografia e Calendario perpetuo*, 2. Aufl., Milano 1930, Neudr. 1952 u. ö., p. 427 ff.

¹¹⁾ Vgl. GENNARO MARIA MONTI, *La dominazione angioina in Piemonte*, Torino 1930. (*Biblioteca della Società storica subalpina*, vol. 116).

die guelfische Stadtrepublik Florenz zwischen 1267 und 1327 mit geringen Unterbrechungen und bei großer innerer Selbständigkeit die Stadtherrschaft mehreren Mitgliedern des Hauses Anjou von Neapel überlassen, und andere, kleinere guelfische Städte sind diesem Beispiel gefolgt¹²⁾.

Neben der Vormacht des Hauses Anjou im letzten Drittel des 13. und in den ersten drei bis vier Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nehmen sich die vier italienischen Jahre Heinrichs VII. und die drei italienischen Jahre Ludwigs des Bayern trotz aller Dramatik fast nur als Episoden aus – ein Aspekt, auf den gerade der deutsche Betrachter hingewiesen werden muß. Freilich unterlag die Vormacht des Hauses Anjou vielen Schwankungen; in Reichsitalien und namentlich in der Toskana hing sie zum guten Teil vom Wohlwollen der Kurie ab. Eine neue Lage ergab sich, als Rudolf von Habsburg ein Jahr nach seiner Wahl von Papst Gregor X. im Herbst 1274 als rechtmäßiger römischer König anerkannt wurde¹³⁾. Karl von Anjou blieb zwar für die vorgesehene Frist, d. h. bis 1278, im Besitz des Reichsvikariats in der Toskana¹⁴⁾, aber von einer rechtlich unhaltbaren Verlängerung sah man ab. Der energische, große Orsinipapst Nikolaus III. konnte in seiner kurzen Regierungszeit (1277–1280) die Obermacht des Hauses Anjou einschränken, die weltliche Herrschaft der Kirche zwischen Anjou im Süden und Habsburg im Norden befestigen und sogar ein gewisses Einvernehmen zwischen den Königen Karl und Rudolf herstellen, ja Karl I. huldigte nunmehr für seine reichslehnbare Grafschaft Provence dem Römischen König¹⁵⁾. Die Flankenstellung der Häuser Anjou gegenüber Reichsitalien währte bis tief in das 15. Jahrhundert hinein fort. Von Bedeutung war sie allerdings nur während der Machthöhe der Anjou, die mit König Roberts Tod (1343) endete¹⁶⁾.

Papst Nikolaus III. erreichte die endgültige Abgrenzung und Abrundung des Kirchenstaats gegenüber Reichsitalien. Schon in spätstauferischer Zeit hatte das Kaisertum die Besitzansprüche der Römischen Kurie in der Romagna – d. h. im Gebiet des ehemaligen oströmischen (byzantinischen) Exarchats Ravenna – wiederholt anerkannt¹⁷⁾. Und doch nahmen sowohl die Staufer als auch noch Rudolf von Habsburg

¹²⁾ Vgl. ROBERT DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz*, II, 2 (1908), p. 23 ff.; ders., *Forschungen zur Geschichte von Florenz*, IV (1908), p. 29 ff. ANTONIO PANELLA, *Storia di Firenze*, Firenze 1949, p. 48 ff.

¹³⁾ Auf dem 2. Konzil von Lyon, am 26. September 1274: „te regem Romanorum... nominamus“ (*Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones* III n. 66). Auf dem 1. Konzil von Lyon war Kaiser Friedrich II. von Papst Innocenz IV. abgesetzt worden (1245). Vgl. FRANZ XAVER SEPPPELT, *Geschichte der Päpste*, III (1956), p. 463 ff., p. 531 f.; und LUDOVICO GATTO, *Il pontificato di Gregorio X (1271–1276)*, Roma 1959 (*Istituto storico italiano per il medio evo, Studi storici*, fasc. 28–30), p. 163 ff.

¹⁴⁾ Nicht ganz ungestört, vgl. F. BAETHGEN, *Ein Versuch Rudolfs von Habsburg, die Reichsrechte in Toskana wahrzunehmen (Ende 1275)*, *Historische Vierteljahrsschrift* 22, 1925, p. 70 ff., Neudruck in F. BAETHGEN, *Mediaevalia I* (1960), p. 186 ff.

¹⁵⁾ Vgl. *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones* III n. 246 (Urkunde über die Belehnung Karls durch Rudolf vom 28. März 1280); OSWALD REDLICH, *Rudolf von Habsburg*, Innsbruck 1903, p. 385 ff. Vgl. auch BAETHGEN, *Ein Pamphlet Karls I. von Anjou zur Wahl Papst Nikolaus III.*, *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl.* 1960, H. 7.

¹⁶⁾ Vgl. N. VALERI (s. Anm. 5), S. 1 ff.; ÉMILE G. LÉONARD, *Les Angevins de Naples*, Paris 1954, und dazu P. F. PALUMBO im *Archivio storico pugliese* 10, 1957, 243–246.

¹⁷⁾ Vgl. DANIEL WALEY, *The Papal State in the Thirteenth Century*, London 1961, p. 43 f., 61 f., 125, 184 f.

Hoheitsakte in jenem Bereich vor; König Rudolf ließ durch Beauftragte den Treueid von romagnolischen Städten einholen. Nikolaus III. veranlaßte den deutschen König zunächst, diese Treueide für nichtig zu erklären¹⁸⁾. Dann mußte Rudolf für sich und seine Nachfolger auf die namentlich bezeichneten Städte und Bezirke der Romagna nochmals Verzicht leisten; darüber hinaus verpflichtete er sich, diesen Verzicht nach der vorgesehenen Kaiserkrönung sofort erneut auszusprechen¹⁹⁾. Diese Forderung an den römischen König, irgendeine Verbriefung nach seiner Kaiserkrönung zu bestätigen, ist von den Päpsten und von den Territorialherren sehr oft gestellt worden. Es lag darin nicht notwendig eine abwertende Einschränkung der königlichen Befugnisse. Aber man wollte sich davor schützen, daß der gekrönte Kaiser früher übernommene Verpflichtungen auf Grund seiner höheren Würde nicht mehr oder nicht mehr voll anerkannte. Um ganz sicher zu gehen, ließ Nikolaus III. sich von den deutschen Kurfürsten Willebriefe, d. h. Zustimmungsurkunden zur Verzichterklärung König Rudolfs übermitteln²⁰⁾. Diese Vorgänge des Jahres 1279 zeigen, wer damals als Inhaber oder Teilhaber einer Kurstimme angesehen wurde. Sie zeigen ferner, daß das von König Rudolf anerkannte, aber noch recht neue Mitspracherecht der Kurfürsten bei Verfügungen dieser Art auch in den nichtdeutschen Teilen des Reiches von Belang war.

Den Plan der Kaiserkrönung hat Rudolf von Habsburg von Anfang an hartnäckig verfolgt. Dazu bestimmte ihn vor allem sein oft bezeugter Wunsch, dem eigenen Hause die Nachfolge in der Königsherrschaft durch die Wahl eines Sohnes bei Lebzeiten des Vaters zu sichern. Es konnte im deutschen Spätmittelalter als Rechtsbrauch gelten, daß dies nur unter einem Kaiser, d. h. erst nach einem Romzug, möglich war. So gewann später Kaiser Karl IV. die Kurfürsten für die Wahl seines Sohnes Wenzel; und Kaiser Friedrich III. hat für seinen Sohn Maximilian dasselbe erreicht. Behält somit das dynastische Motiv in den Romzugsplänen von Rudolf von Habsburg bis hin zu Friedrich III. sein Gewicht, so haben daneben doch noch andere Antriebskräfte mitgewirkt. Die persönliche Ausübung der Reichsgewalt in Italien wurde im Sinne einer langen Tradition nicht nur als Recht, sondern als Pflicht empfunden, deren Ausübung man zwar immer wieder aufschob und aufschieben mußte, die aber keineswegs grundsätzlich verneint wurde. Und schließlich war ein Romzug auch eine Pilgerfahrt zu heiligen Stätten – zum weitaus vornehmsten Pilgerziel des Abendlandes. Dieses letztere Element tritt von Karl IV. an stärker in Erscheinung – wie denn Karl IV. schon seinen Weg nach Rom gelegentlich zum Aufsuchen und Sammeln von Reliquien benutzte²¹⁾. Ganz den Charakter einer Pilgerfahrt hatte der zweite

¹⁸⁾ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones III n. 85 f., 100 f., 200 f. (1278). Vgl. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg (1903), p. 385 ff. Zu Nikolaus III. vgl. außer JOHANNES HALLER, Das Papsttum, 2. Aufl., V (1953), p. 46 ff., 329 ff., und F. X. SEPPELT (s. Anm. 13), p. 543 ff., 620 f., auch E. DUPRÉ THESEIDER (s. Anm. 10), p. 199–220.

¹⁹⁾ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones III n. 222 ff. (1279 Februar 14). Vgl. M. BARATTA und P. FRACCARO, Atlante storico, II: Medio Evo, Novara 1936 (Neudruck 1958), Tafel 2, 10, 15.

²⁰⁾ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones III n. 225–231 (1279, März 19 bis September 27).

²¹⁾ In Mantua z. B. nahm Karl IV. – wahrscheinlich auf dem 2. Romzug (1368), vielleicht schon auf dem ersten (1354) – aus der Kirche S. Andrea einige Tropfen vom Blute Christi mit, wie der Abt Antonio Nerli in seinem Breve Chronicon berichtet (hrsg. von O. BEGANI, *Rerum Italicarum Scriptores*, Neue Ausg. XXIV, 13, 1910, p. 11 f.). Vgl. GUSTAV PIRCHAN, Italien

Romzug, den Kaiser Friedrich III. im Dezember 1468 unternahm, um Loreto zu besuchen und in der Ewigen Stadt Weihnachten zu feiern. Hier können wir freilich kaum noch von einer Ausübung der Reichsgewalt, eher von der Benutzung der durch sie gegebenen Möglichkeiten sprechen. Aber man muß eben das ganze Bündel der Motive sehen, wenn das Auftreten der Kaiser in Italien nach Billigkeit beurteilt werden soll.

Rudolf von Habsburg ist die Erfüllung seines Wunsches, die Kaiserkrönung in Rom, versagt geblieben. Der Grund liegt in einer Verkettung von Umständen, von denen der wichtigste der ist, daß in den achtzehn Regierungsjahren des ersten Habsburgerkönigs nicht weniger als acht Päpste aufeinanderfolgten; von ihnen unterstützten nur drei, und nicht nacheinander, ernstlich die Kaiserpläne Rudolfs, der seinerseits nördlich der Alpen sowenig wie seine Vorgänger und Nachfolger für die in Vorbereitung und Durchführung Zeit und Kräfte verlangende Romfahrt die Hände beliebig frei hatte²²⁾. Rudolf von Habsburg verzichtete gleichwohl sowenig wie die Könige des „Interregnums“ vor ihm oder die Könige Adolf und selbst Albrecht I. nach ihm auf Regierungshandlungen in Italien²³⁾. So setzte er nach dem Ende des Reichsvikariats Karls I. von Anjou in der Toskana seine eigenen Vikare ein²⁴⁾. Wahrung des Friedens, Schutz des Reichsguts, Einforderung von Treueiden und von Reichseinkünften – das waren wesentliche Aufgaben des bevollmächtigten Vertreters der Reichsgewalt.

Die Institution des Reichsvikariats war schon in staufischer Zeit ausgebildet worden; Rudolf von Habsburg übernahm sie unter veränderten Bedingungen. Das Reichsvikariat war diejenige Rechtsform, in der besonders in Italien, aber auch im Arelat

und Kaiser Karl IV. in der Zeit seiner zweiten Romfahrt, Prag 1930 (*Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte*, 6), I p. 165 ff., II p. 106. Karls IV. vielbezeugtes Reliquiensammeln, zu dem die politischen Reisen des Kaisers Gelegenheit boten, verdiente einmal eine gründliche Darstellung.

²²⁾ Vgl. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg (1903), p. 683 ff., sowie die Literaturangaben bei H. GRUNDMANN (s. Anm. 1), p. 396 f., und oben Anm. 13. KARL HAMPE urteilte allerdings: „Aber gerade weil solch widrige Zufälle hier jederzeit dazwischen treten konnten, bewährte sich die bedächtig vorgehende Art des greisen Herrschers auf dem glatteren Parkett der internationalen Beziehungen nicht so gut, wie auf dem erdigen Boden seiner innerdeutschen Erwerbspolitik“ (*Herrschergestalten des deutschen Mittelalters*, 1927 (u. ö.), p. 297 f. Eine verbreitete, aber irriige Ansicht lautete, „daß König Rudolf sich von den italienischen Angelegenheiten geflissentlich fern hielt“ (DIETRICH SCHÄFER, *Deutsche Geschichte*, 3. Aufl., 1913, I S. 361).

²³⁾ Offenbar betrachteten sich noch König Wilhelm und König Richard als Herren der Romagna, wie schon J. FICKER dargetan hat (*Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, II, 1869, p. 447 f.). König Alfons versuchte zeitweilig in der Lombardei Fuß zu fassen und ernannte dazu seinen Schwiegersohn, Markgraf Wilhelm VII. von Monferrat, zu seinem Reichsvikar in Italien (1271). Vgl. A. BOZZOLA, Guglielmo VII di Monferrato, Torino 1922 (*Miscellanea di storia italiana*, 50), p. 261–443. L. VERGANO, Storia di Asti, II, Asti 1953, p. 134 ff. Zu Adolf vgl. J. F. BÖHMER, Regesta Imperii VI 2 bearbeitet von V. SAMANEK (1933–1948), n. 132, 388 f., 414, 442, 543, 661, 844. Über Albrechts I. hier nicht zu erörternde Selbstbeschränkung in Reichsitalien dürfen seine Bemühungen um die Kaiserkrönung nicht vergessen werden. Vgl. H. GRUNDMANN (s. Anm. 1), p. 410 ff., und vor allem ALFRED HESSEL, der seine „Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg“ (1931) mit dem vielzitierten Tadel Dantes an Albrecht I. (wegen Albrechts Vernachlässigung Italiens) beschließt (p. 239. Vgl. Purgatorio VI, v. 97–105).

²⁴⁾ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones III n. 265 f. (1281 Jan. 5); n. 358 f.; n. 362; n. 614 ff.

– und unter anderen Umständen auch in Deutschland – im Spätmittelalter die Reichsgewalt repräsentiert und delegiert wurde²⁵⁾. Der Reichsvikar vertrat das Reichsoberhaupt in einem bestimmten, zugewiesenen Ort oder Bezirk. Er hieß Generalvikar, wenn es sich um ein großes Gebiet wie z. B. die Toskana handelte. Der Reichsvikar wurde ernannt – sei es auf festbefristete Zeit, sei es bis auf weiteres oder auf Lebenszeit; die Ernennung war widerrufbar. Erst allmählich setzte sich da und dort das Prinzip der Erbllichkeit durch, wenn es sich um Reichsvikariate in Händen örtlicher führender Geschlechter handelte. Aber der Reichsvikar war rechtlich ein Amtsträger, nicht ein Vasall; das Vikariat galt als Amt nicht als Lehen. Der Rolle des Reichsvikariats hat die angesichts ihrer Methodik und Fruchtbarkeit so bewundernswerte italienische Verfassungsgeschichtsschreibung der letzten Jahrzehnte sehr viel Raum gewährt²⁶⁾. Man mag darin zunächst einen Widerspruch zu der von zeitgenössischen Chronisten und neueren Historikern so oft festgestellten Schwäche der Reichsgewalt in Italien während des Spätmittelalters finden. Aber das Reichsvikariat zog, auf die Dauer und im ganzen gesehen, seine große und lange Bedeutung weit weniger aus der Macht des jeweiligen Reichsoberhauptes, als vielmehr aus einer Verkettung von rechtlichen und politischen Vorstellungen und Bedürfnissen örtlicher Führungsschichten und Machthaber²⁷⁾.

Der schon erwähnte Aufgabenkreis des Reichsvikars glich in der Zeit Rudolfs von Habsburg in vielem dem eines Reichslandvogts im deutschen Südwesten, der dort ja auch das Reichsgut zu beschützen und Reichseinkünfte einzuziehen hatte. Und eben im ausgehenden 13. Jahrhundert sollten diese Aufgaben in Reichsitalien von dazu abgeordneten deutschen oder burgundischen Vertrauten des Königs durchgeführt werden. Aber die Erfüllung dieser Aufträge war in Reichsitalien angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse nur in ganz geringem Umfang möglich. Gleich den Reichslandvögten in Südwestdeutschland hatten auch die Generalvikare in der Toskana einen festen Amtssitz – das halbwegs zwischen Florenz und Pisa gelegene Bergstädtchen San Miniato, von wo man wie von einem Balkon aus auf die weite, fruchtbare Talebene des unteren Arno blickt. Das war nun freilich nur noch ein Abgesang zu der Zeit, in der Friedrich I. Barbarossa, Heinrich VI., Otto IV. und Friedrich II. wiederholt in San Miniato residiert hatten. Daher rührte der Ortsname *al* „S. Miniato del Tedesco“, der in der Mitte des 14. Jahrhunderts, als S. Miniato an Florenz fiel, in „S. Miniato Fiorentino“ geändert wurde – während heute ein Beiname

²⁵⁾ Das deutsche Schrifttum über das Reichsvikariat ist im Unterschied zum italienischen wenig umfangreich. Vgl. HANS FRICKE, Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter des deutschen Mittelalters, Phil. Diss. Göttingen 1949 (Masch.-Schr.), und meine Bemerkungen über einige Vikariate in Deutschland und im Arelat im 14. Jahrhundert, in „Die Könige von England und das Reich 1272–1377“, 1961, p. 274 ff., 375 f.

²⁶⁾ Grundlegend F. ERCOLE (s. Anm. 4), 1911, p. 146 ff.; ebenda p. 212 ff. zur jüngeren Parallelinstitution des „apostolischen Vikariats“ im Kirchenstaat. Die meisten Beiträge zur Geschichte der „Signorie“ befassen sich auch mit dem Reichsvikariat. Vgl. daher oben Anm. 4 und 6, und unten Anm. 50.

²⁷⁾ G. DE VERGOTTINI hat gezeigt, daß in der 1. Hälfte des 14. Jh. das Reichsvikariat zu seiner Anerkennung an mehreren Stellen der Anwesenheit des Reichsoberhauptes oder seiner Streitkräfte bedurfte – aber auch keineswegs nur schon bestehende Machtverhältnisse legalisierte. Erst später war es so gut wie durchweg die allgemein anerkannte Bestätigung eines Machthabers. (Vicariato imperiale e signoria, Studi di storia e diritto in onore di Arrigo Solmi, Milano 1941, I, p. 43–64.)

fehlt²⁸⁾. Die mächtigen Stadtrepubliken Pisa, Lucca, Pistoia und vor allem Florenz kümmerten sich wenig um den Generalvikar und konnten von ihm auch nicht ernstlich behelligt werden. Es blieb jedoch ein Restbestand an Gütern und Einkünften des Reichs gewahrt; Königsurkunden aus der Zeit um 1300 zeigen, daß von einheimischen Grundbesitzern und Kaufleuten diese Rechtstitel anerkannt wurden²⁹⁾. Weitergehende Ansprüche des Königs und seiner Vikare ließen sich indes nicht durchsetzen.

In seinem Aufsatz über „Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum“ hat FRITZ KERN darauf hingewiesen, daß der Generalvikar König Rudolfs im Jahre 1282 den Bürgern von Siena und Florenz zugestehen mußte, sie seien nicht zum Treueid verpflichtet, ehe der König selbst oder eine Truppe von mindestens fünfhundert Deutschen in die Toskana käme. Eine ähnliche Auffassung finden wir etwas früher – noch während des „Großen Interregnums“ – in Reichsburgund (in Bern und Murten), ja im regnum Teutonicum selbst, in Zürich³⁰⁾. Nun bestand für den König unter den gegebenen Umständen wenig Veranlassung, eine größere Truppe nach Italien in Marsch zu setzen, ehe er selbst dorthin aufbrach. Andererseits genügte es den toskanischen Städten offenbar, wenn der König auch ohne größere Begleittruppe in die Toskana kam. Mit anderen Worten – das Itinerar, der Reiseweg des weiterhin vorwiegend gleichsam ambulante, im Umherziehen regierenden Herrschers wird von den entfernter wohnenden Untertanen geradezu unter einem rechtlichen Aspekt gesehen. Die Nähe des Herrschers wirkt rechtlich bindend – auch für die Zukunft, nach seinem Abzug –, aber sein dauerndes Fernbleiben dispensiert von der förmlichen Anerkennung des Untertanenverhältnisses. Der Vorgang dürfte wohl nicht mit soviel Spott zu kommentieren sein, wie das bei KERN geschieht³¹⁾. Wenn wir die Reisewege Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau und Albrechts I. in Deutschland verfolgen, wenn wir sehen, wie diese Herrscher nach ihrer Krönung von Stadt zu Stadt rheinaufwärts ziehen, um dort die Huldigung entgegenzunehmen – dann bemerken wir, daß die von KERN erörterten Auffassungen in den Itineraren der Herrscher ihr Gegenstück fanden³²⁾. Für die Würdigung der Reichsgewalt in Italien ist es notwendig, dasselbe König- und Kaisertum immer wieder vergleichend auch in Deutschland zu betrachten – und dort nicht nur in seinen traditionellen Wirkungsbereichen und Aufenthaltsorten, in Frankfurt und auf den Wegen nach Köln und

²⁸⁾ Vgl. den Band „Toscana (non compresa Firenze)“, Milano 1959, p. 108, in der ausgezeichneten „Guida d'Italia del Touring Club Italiano“. Zum Ortsnamen siehe z. B. J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, IV (1874), n. 489 (1286 Okt. 20).

²⁹⁾ Vgl. z. B. Regesta Imperii VI, 2 n. 844 und 1040; Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones IV, 1 n. 39. Zu den Grundlagen vgl. FEDOR SCHNEIDER, Toscanische Studien. Urkunden zur Reichsgeschichte von 1000–1268. Rom 1910; Die Reichsverwaltung in Toscana (568–1268), I. Rom 1914 (Neudruck in Vorbereitung). Für Norditalien vgl. P. DARMSTÄDTER, Das Reichsgut in der Lombardei und in Piemont (568–1250), Straßburg 1896.

³⁰⁾ Historische Zeitschrift 106 (1910), p. 39–95. Selbst. Neudruck Darmstadt 1949, p. 14 ff.
³¹⁾ a. a. O., p. 16 f.

³²⁾ Zu den Itineraren Rudolfs I. und Adolfs vgl. Regesta Imperii, VI 1 und 2, zu Albrecht I. A. HESSEL (s. Anm. 23). Alle drei Könige suchten nach ihrer Wahl in Frankfurt und Krönung in Aachen in ihrer ersten Regierungszeit den Oberrhein und Nürnberg auf. Die von der Masse des Reichsguts und vom traditionellen Reisegebiet der Herrscher so weitabgelegene große Reichsstadt Lübeck mußte sowohl von Rudolf I. als auch von Adolf einige Zeit nach ihrem Regierungsantritt ausdrücklich zur Huldigung aufgefordert werden. Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones III n. 47 und 493. Vgl. Regesta Imperii VI, 1 n. 255 und VI, 2 n. 258.

Aachen, nach Basel und nach Nürnberg. Wir müssen auch fragen, wie oft denn die deutschen Könige und Kaiser nach Norddeutschland gekommen sind – ob und wann sie ihren Fuß nach Niedersachsen, nach Holstein, nach Brandenburg gesetzt haben. Wir stellen fest, daß sie im ganzen nach Italien öfter kamen und sich dort länger aufhielten, und daß in mancherlei Hinsicht die norddeutschen Territorien in dem so überaus weiten und lockeren Rahmen des Imperiums nicht viel anders für sich dahinglebten als die italienischen Staaten. Vieles trug dazu bei, daß die deutschen Territorien gleichwohl einen engeren Zusammenhalt bewahrten. Aber es liegt doch ein Mangel in jener gelegentlichen Sichtweise, welche diesen Gesamtrahmen kaum beachtet, sondern nur einen Vergleich zieht zwischen der Schwäche des Kaisertums und der örtlichen kompakten Macht mancher italienischer Stadtrepubliken und Stadtherrschaften oder dem Königreich Neapel („Sizilien“).

So wichtig indes der Blick auf die Itinerare der Herrscher auch sein mag, um die Wirksamkeit der Reichsgewalt nach einer Seite hin kennenzulernen, so sehr kommt es bei der Frage nach dem Verhältnis des Reichsoberhauptes zu den Teilen des Imperiums noch auf etwas anderes an – auf die besondere Struktur der italienischen Territorialwelt. In Nord- und Mittelitalien konnten die größeren Städte im Kampf mit ihren Bischöfen und mit kleineren minder glücklichen Städten sowie mit dem benachbarten Adel ihre Umgegend in weitem Umkreis unterwerfen. So bildeten sich in Nord- und Mittelitalien allmählich Stadtterritorien, die oft, aber nicht durchweg, aneinandergrenzten³³⁾. Besonders in den Gebirgszonen hielten sich daneben noch viele kleinere Adelherrschaften. Gewiß konnten auch in Deutschland etliche Reichsstädte kleinere Territorien hinzugewinnen. Aber sie blieben umgeben von größeren fürstlichen und gräflichen Gebieten. Sie dominierten nicht einmal da, wo sie am dichtesten gesät lagen – in Schwaben, am Oberrhein, in Teilen Ost- und Rheinfrankens. Eher kann man schon einige Stadtkantone der werdenden Schweizer Eidgenossenschaft – vor allem die Reichsstädte Bern und Zürich – mit ihrer energischen Ausdehnungspolitik hier in Parallele setzen.

In Reichsitalien hingegen bestimmten die Städte als Territorialherren das Bild – einerlei ob diese Städte Stadtrepubliken blieben, wie vorwiegend in der Toskana, oder ob sie sich einem einzelnen Signore (dominus) anvertrauten, wie vorwiegend in der Poebene, d. h. der Lombardei im älteren und umfassenderen Sinn. Nur im äußersten Nordosten und weit mehr noch im Nordwesten Italiens hielt sich die Territorialgewalt des alten Hochadels in größerem Umfang. Nur in Nordostitalien sehen wir zwei größere Territorien geistlicher Fürsten, die für Deutschland ja so charakteristisch sind, in Reichsitalien aber sonst fehlen: das Patriarchat von Aquileia und das Fürstbistum Trient³⁴⁾. Dabei ist anzumerken, daß die Grenzen Reichsitaliens

³³⁾ Allzu gering veranschlagt FRANCO NICCOLAI die den Bischöfen vom Kaisertum des Hochmittelalters übertragenen Herrschaftsrechte (*Città e Signori, Rivista di storia del diritto italiano*, 14, 1941, p. 206 ff.). Zur Entwicklung der Stadtstaaten vgl. u. a. P. S. LEICHT, *Storia del diritto italiano*, 3, Aufl., II (1950), p. 187 ff., 206 ff., 228 ff.

³⁴⁾ Am 20. Januar 1282 bezeugte der Bischof von Chur dem König Rudolf von Habsburg, daß das Fürstbistum Trient zu Italien gehöre. *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones III* n. 304. Zum Patriarchat von Aquileia, das im wesentlichen Friaul umfaßte und seinen Sitz von 1238 an in Udine hatte, vgl. HEINRICH SCHMIDINGER, *Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileia bis zum Ende der Staufer*. 1954. Und für das Spätmittelalter DE VERGOTTINI (s. Anm. 4), II, p. 224–243, und F. CUSIN, *Il confine orientale d'Italia nella politica europea del XIV e XV secolo*, I (Milano 1937).

gegenüber den anderen Reichsteilen recht unbestimmt blieben³⁵). Dem Kirchenstaat waren in Rudolfs Verzichterklärung vom Februar 1279 die Städte Adria (zwischen der Etsch- und Pomündung), Ferrara und Bologna überlassen worden – um nur die im Grenzbereich liegenden Hauptorte zu nennen – während Modena weiterhin zu Reichsitalien gehörte³⁶). Venedig zählte nicht zum Imperium. Auf das große Problem des 15. Jahrhunderts, das Verhältnis der neuen venezianischen Terraferma zum Reich, wird unten zurückzukommen sein. In Piemont behaupteten sich die alten Markgrafenhäuser von Saluzzo (südwestlich von Turin) und Monferrat (östlich von Turin). Die führende Territorialmacht in diesem Raum wurde nach dem Rückzug der Anjou in die Provence das den Luxemburger Kaisern Heinrich VII., Karl IV. und Sigmund so eng verbundene Haus Savoyen, das gleichwohl an seinem Stammsitz Chambéry festhielt. Turin gehörte der von 1285 bis 1418 blühenden Nebenlinie Savoyen-Achaia³⁷). Savoyens Hauptstadt wurde Turin erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Eine zentrale Organisation Reichsitaliens gab es nicht. Die *terrae imperii* in Italien wurden, so oft man auch von Italien als dem einen der drei Reichsteile sprechen mochte, einfach dem Reiche zugezählt³⁸). Den Titel „*sacri imperii per Ytaliam archicancellarius*“ führte bekanntlich der Erzbischof von Köln; doch das war nur ein Ehrentitel ohne Belang für die Stellung der Reichsgewalt in Italien³⁹). Man könnte zwar in der Zugehörigkeit des Erzkanzlers für Italien zum Kurkolleg eine gewisse indirekte und symbolische Vertretung Italiens in diesem Gremium sehen, wenn man sich die neuerdings wieder zu Ehren gekommene Erzämtertheorie ganz zu eigen machte. Nur steht dem gerade bei den geistlichen Kurfürsten entgegen, daß das Amt des Erzkanzlers im Arelat erst vom frühen 14. Jahrhundert an dem Erzbischof von Trier zustand; und der Erzbischof von Köln übte ohnehin als der zuständige Metropolit und Coronator in der Krönungsstadt Aachen Funktionen aus, die allein schon sein Kurrecht hinreichend begründeten. Eine andere Krönung verdient im Rahmen unseres Themas aber größere Beachtung – die Krönung des nach Rom ziehenden Königs mit der eisernen Krone in Mailand⁴⁰).

Die Mailänder Krönung fügte den Rechten des Römischen Königs in Italien nichts hinzu; er hat auch den Titel eines Königs von Italien nicht geführt. Im Hochmittelalter, als die Reichsgewalt in Italien noch viel kraftvoller in Erscheinung trat, verzichteten mehrere Herrscher überhaupt auf diese Krönung. Auch in der Wahl des Krönungsortes wechselte man im Hochmittelalter zwischen Pavia, Monza und Mai-

³⁵) Das betont L. SIMEONI (s. Anm. 5), I, p. 11.

³⁶) *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones* III n. 222 f. Vgl. Anm. 19.

³⁷) Vgl. dazu das anschauliche und nachweisreiche Werk der Königin von Italien: MARIE JOSÉ, *La Maison de Savoie, I (Les Origines – Le Comte Vert – Le Comte Rouge)*, Paris 1956, p. 35 f., 46 ff.; II, 1, 2 (Amédée VIII), Paris 1962, p. 253 ff.

³⁸) Vgl. G. DE VERGOTTINI (s. Anm. 4), I p. 119 ff.; zu Savoyen und Monferrat ebenda, II, p. 191–224.

³⁹) Vgl. HARRY BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, I, 3. Aufl., 1958, p. 428 ff., 441 ff.

⁴⁰) Vgl. AUGUST KROENER, *Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien, 1901 (Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg i. Br. 6)*. Und REINHARD ELZE, *Die „Eiserne Krone“ in Monza. Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*, hrsg. von PERCY ERNST SCHRAMM, Bd. 2 (*Schriften der Monumenta Germaniae Historica* XIII, 2), 1955, p. 450–479; vgl. dazu G. P. BOGNETTI im *Archivio storico lombardo*, 81/82, 1956, p. 421–428.

land⁴¹⁾. Im Spätmittelalter fand die Krönung regelmäßig in der um 1100 erbauten Basilika des Klosters Sant' Ambrogio zu Mailand statt. Dort ließen sich Heinrich VII., Ludwig der Bayer, Karl IV. und Sigmund die auf Befehl des Erstgenannten von einem Goldschmied aus Siena im Winter 1310–1311 angefertigte eiserne Krone aufs Haupt setzen⁴²⁾. Nur Friedrich III. wurde infolge seines Konfliktes mit Francesco Sforza unter dem Protest der Mailänder Gesandten im Jahre 1452 unmittelbar vor seiner Kaiserkrönung in Rom vom Papst auch zum König Italiens gekrönt⁴³⁾. Und dieselbe Doppelkrönung ließ Karl V. im Jahre 1530 in Bologna vom Papst vollziehen. Diese Vornahme der Krönung an ungewohnter Stätte bezeichnet den Verzicht auf das Festhalten am rechten Krönungsort – wie man ja auch in Deutschland in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Aachener Krönungstradition zugunsten der Wahlstadt Frankfurt aufgegeben hat. Die Vorstellung, daß man am üblichen Ort zu krönen sei, finden wir bei Heinrich VII. besonders ausgeprägt. Er hat vor seiner Mailänder Krönung Nachforschungen über frühere Krönungen der deutschen Könige zu Königen von Italien anstellen lassen. Und die schweren Straßenkämpfe, die er im Mai 1312 um den Zugang zum Petersdom führte, zeigen deutlich, unter welchen Opfern er dann die Kaiserkrönung, nicht nur in der rechten Stadt, sondern auch in der rechten Kirche, erzwingen wollte⁴⁴⁾. Dieses Ziel hat Heinrich VII. schließlich doch nicht erreicht; wie schon ein Vorgänger im 12. Jahrhundert – Lothar von Süpplingenburg – mußte auch Heinrich VII. sich mit der Krönung im Lateran begnügen. Daß ihm nicht von dem seit einigen Jahren zu Avignon residierenden Papst, sondern nur von den dazu beauftragten Kardinälen die Krone aufs Haupt gesetzt wurde, minderte nicht die Gültigkeit, aber doch den Glanz des Krönungsvorgangs.

Mit dem Romzug Heinrichs VII. sind wir wieder beim Ausgangspunkt unserer Betrachtung angelangt. Es ist bekannt, welche Ziele Heinrich VII. in Italien verwirklichen wollte: Wiederaufrichtung der Reichsgewalt, Herstellung des Friedens, Aussöhnung der Ghibellinen mit den Guelfen – wobei das Kaisertum als Schiedsrichter

⁴¹⁾ Die Widersprüche in den Angaben der Chronisten und in den Übersichten von KROENER (s. Anm. 40) und CAPPELLI (s. Anm. 10) dürften sich z. T. daraus ergeben, daß Erstkrönungen mit den vielleicht folgenden Krönungen an hohen Festtagen („Festkrönungen“) verwechselt worden sind.

⁴²⁾ Empfangsbestätigung des Abtes von S. Ambrogio über die neue Krone vom 19. April 1311: *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones IV*, 1 n. 609. Vgl. zur Krönung Heinrichs VII. durch den Erzbischof von Mailand am 6. Januar 1311 FRANCESCO COGNASSO in *Storia di Milano (Fondazione Treccani degli Alfieri)*, V, 1955, p. 34 ff.; zur Krönung Ludwigs des Bayern an Pfingsten (31. Mai) 1327 durch den gebannten Bischof von Arezzo ebenda p. 198 f.; zur Krönung Karls IV. am 6. Januar 1355 ebenda p. 370 ff.; und zur Krönung Sigmunds am 25. November 1431 F. COGNASSO, ebenda VI (1955), p. 280 ff.

⁴³⁾ „Coronam vero ferream, quia Mediolani non receperat, ut moris est, cum dispensatione papae Rome . . . recepit“, Sozomeno di Pistoia, *Chronicon Universale* (–1455), ed. G. ZACCAGNINI, *Rer. Ital. Scriptores*, Neue Ausg., XVI, 1 (1908), p. 46. Friedrich III. selbst nannte unter den Gründen, weshalb er sich zu Rom „in regem Longobardiae“ krönen ließ, auch eine Seuche in Mailand; vgl. ENEA SILVIO PICCOLOMINI (PAPST PIUS II.), *Historia rerum Friderici Tertii Imperatoris*, Straßburg 1685, p. 79. Zu anderen Quellen vgl. L. VON PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, I (12. Aufl.), 1955, 502 ff.

⁴⁴⁾ *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones IV*, 2, n. 796–812. Vgl. dazu die klassische Darstellung von FERDINAND GREGOROVIVS, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, 5. Aufl., VI (1908), p. 47–62. Dann E. DUPRÈ THESEIDER (s. Anm. 10), p. 405–417; und WILLIAM M. BOWSKY, *Henry VII in Italy. The Conflict of Empire and City State, 1310–1313*. Lincoln (Nebraska), 1960, p. 159–170.

über beiden Parteien stehen sollte⁴⁵⁾. Aber für diese unabhängige Stellung reichten weder die Truppen noch die Geldmittel Heinrichs VII. aus. Wer sich auf seine Seite stellte, teilte selten seine Absichten; man wollte ihn vor allem zum Helfer für die eigene Partei haben. Angesichts der verhüllten oder offenen Feindschaft von vielen – nicht von allen – guelfischen Städten und gegenüber ihrem Bündnis mit dem Hause Anjou blieb schließlich nur die Parteinahme für die Ghibellinen übrig – und in der Toskana für die Weißen Guelfen, denen in Florenz und anderswo die mächtigeren Schwarzen Guelfen gegenüberstanden. Der Betrachter der politischen Geschichte Italiens darf Heinrich VII. nicht nur, und nicht einmal vorzugsweise, mit den Augen Dantes sehen⁴⁶⁾, sondern muß sich den Blick für seine großen Schwächen und Fehler offen halten, die so viele Opfer gekostet haben – für seinen Starrsinn und seine Maßlosigkeit, für seinen Mangel an Einsicht in die gegebenen Verhältnisse⁴⁷⁾. Denn es war nicht so, daß Heinrich VII. sich von Anfang an unüberwindlichen Widerständen

⁴⁵⁾ Vgl. das zeitgenössische Urteil des Mailänder Notars Giovanni da Cermenate über Heinrich VII., „cuius simplex animus totaliter aspirabat dare pacem mundo“ (Historia de situ Ambrosianae urbis, hrsg. von L. A. FERRAI, Roma 1889. *Fonti per la storia d'Italia, Scrittori, sec. XIV*), p. 39. Ebenda zur Krönung Heinrichs VII.: „in regem Italiae unctus, ferreo diademate coronatus est“.

⁴⁶⁾ Für diese Sicht vgl. FRIEDRICH SCHNEIDER, Kaiser Heinrich VII., 3 Teile, 1924–1928; und: Heinrich VII., Dantes Kaiser, 1940, 2. Aufl. 1943. Zu Dantes „Monarchia“ vgl. MICHAEL SEIDLMEYER, Geschichte Italiens, Stuttgart (Kröner), 1962, p. 206–216 – auch sonst für unser Thema belangreiche, ausgezeichnete Übersicht, Neuaufgabe einer älteren Darstellung (1940); BRUNO NARDI, Dal „Convivio“ alla „Commedia“, Roma 1960 (*Istituto storico italiano per il medio evo, Studi storici*, fasc. 35–39. Darin p. 152–313: „Intorno ad una nuova interpretazione del terzo libro della Monarchia dantesca“); und OTTO HERDING in „Dante und die Mächtigen seiner Zeit“, 1960 (*Münchener Romanistische Arbeiten* 15. Vorträge von HERBERT GRUNDMANN, O. HERDING und HANS CONRAD PEYER auf der Jahrestagung 1959 der Deutschen Dante-Gesellschaft in Heidelberg). Vgl. auch FRIEDRICH SCHNEIDER, Dante. Sein Leben und sein Werk. 5. Aufl., Weimar 1960, p. 97–108, 239–242. Und besonders HEINZ LÖWE, Dante und das Kaisertum, Historische Zeitschrift 190, 1960, p. 517–552 mit reichen, auch für unser Thema wichtigen Literaturangaben (z. B. p. 518 f.).

⁴⁷⁾ Als überflüssige Torheit muß man z. B. Heinrichs VII. Verkehrston gegenüber der nicht zum Reich gehörenden Republik Venedig bezeichnen. Vgl. MANFRED HELLMANN, Kaiser Heinrich VII. und Venedig. Historisches Jahrbuch 76, 1957, 15–33. – „Dieser Luxemburger, der sich hier mächtige Freunde hätte gewinnen können, erkannte seine Stunde nicht“, urteilt HEINRICH KRETSCHMAYR, Geschichte von Venedig, II, 1920, S. 184. Die Libri Commemorativi vermerken nach dem Eintrag etlicher Briefe König Rudolfs, König Adolfs und König Albrechts im Jahre 1311: „Notandum est, quod ipsi reges tenebant pulchriorem stilum in scribendo domino duci (– dem Dogen –) quam facit iste rex Henricus qui intravit in Lombardiam“ (I Libri commemorativi della Repubblica di Venezia, Regesti, a cura di R. PREDELLI, I, Venezia 1876, p. 72 f., n. 313 (I c. 162). – Auf den von einer regen Publizistik beider Seiten begleitenden Prozeß Heinrichs VII. gegen König Robert von Neapel gehen wir nicht ein. Vgl. dazu außer dem reichen Material in Constitutiones IV, 2, FRIEDRICH BOCK, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts, Römische Quartalschrift 44, 1936, 105 ff., und Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis ... 1341, 1943, p. 125 ff. (Beides ist auch noch zu Ludwig dem Bayern heranzuziehen). Zu BOCKs Aufsatz (1936) vgl. aber GIOVANNI TABACCO, Un presunto disegno domenicano-angioino per l'unificazione politica dell'Italia. Rivista storica italiana 61, 1949, p. 489–525. Vgl. auch GENNARO MARIA MONTI, La dottrina anti-imperiale degli Angioini di Napoli. I loro vicariati imperiali e Bartolomeo di Capua. In: Studi di storia e diritto in onore di Arrigo Solmi. Milano 1941. II, p. 13–54 (auch für 1314 ff.). – SERGIO MOCHI ONORY, Il tramonto della sovranità imperiale. Rivista di storia del diritto italiano 24/25, 1951/52, p. 164–183. – PIER SILVERIO LEICHT, Cino da Pistoia e la citazione di Re Roberto da parte d'Arrigo VII. Archivio storico italiano 112, 1954, p. 313–320.

gegenübersah; sondern seine eigenen, zu weit getriebenen Ansprüche, welche die häufige Bezeichnung „Idealismus“ bei nüchterner Betrachtung nicht ganz verdienen, trugen selbst zum großen Teil zu seinen Mißerfolgen bei⁴⁸⁾. Und was man dem Enkel, Karl IV., so gern vorwarf, die Forderung und Einnahme hoher Beträge für die von ihm gewährten Vergünstigungen, Privilegien und Ernennungen – zu diesem Mittel mußte Heinrich VII. schon in den ersten Monaten seines Italienaufenthaltes greifen.

Es ist zuzugeben, daß Heinrich VII. sich wiederholt stärker erwies als die lokalen Machthaber, mit denen er sich auseinandersetzte. Der Versuch der Wiederaufrichtung der Reichsgewalt in der von ihm erstrebten Form ist ihm aber mißglückt. Gleichwohl sollte seine Regierung für die politische Entwicklung Italiens sehr folgenreich sein. Unter dem Druck der Geldnot und aus dem Bedürfnis nach örtlichem Beistand übertrug Heinrich VII. das Reichsvikariat in mehreren oberitalienischen Städten und Stadtterritorien an einheimische Machthaber, die auf Beschluß der Stadtgemeinden bereits zu Herren der Städte erhoben worden waren, aber für die Legalisierung ihrer Stellung von oben her bereitwillig hohe Summen zahlten⁴⁹⁾. Die Rechtsstellung der Stadtherren gegenüber den ihnen nun von Reich wegen unterstellten Städte und Stadtterritorien erfuhr damit eine außerordentliche Verstärkung⁵⁰⁾. Die Übertragung von Reichsvikariaten an Angehörige örtlicher führender Geschlechter beginnt schon vor Heinrich VII., nimmt aber erst unter ihm breiten Umfang an. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wird sie, worauf zurückzukommen ist, von Karl IV. wiederholt und auf die nunmehr mit einem sich selbst bescheidenden Kaisertum ausgesöhnten toskanischen Stadtrepubliken ausgedehnt. Von der Florentiner Geschichtsschreibung sind trotzdem, und mit Grund, die Stadtherren der Lombardei und besonders Mailands als „Tyrannen“ angesehen worden⁵¹⁾. Aber nach der in der Mitte des 14. Jahr-

⁴⁸⁾ Über Heinrichs VII. Italienpolitik vgl. außer BOWSKY (s. Anm. 44) besonders ROBERT DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz, III, 1912, p. 380–552. Wohl immer noch zum Treffendsten, was über Heinrich VII. gesagt worden ist, zählt das zusammenfassende und einen Vergleich mit anderen deutschen Herrschern ziehende Urteil von THEODOR LINDNER: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273–1437), I (1890), p. 276 f.

⁴⁹⁾ Vgl. die Nachweise bei BOWSKY a. a. O. (p. 301), dessen Buch das reiche Belegmaterial der Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones IV, 1 und IV, 2 auswertet und einzeln zitiert. Vgl. auch die Hinweise von FRANCESCO COGNASSO in Storia di Milano (Fondazione Treccani), V (1955), p. 66.

⁵⁰⁾ Vgl. F. ERCOLE (s. Anm. 4 und 26); ERNST SALZER, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien, 1900 (*Historische Studien*, hrsg. von E. Ebering, 14), p. 119 f.; GINO MASI, Verso gli albori del principato in Italia. Rivista di storia del diritto italiano 9, 1936, p. 65–180, bes. 81 f., 111 ff., 126 ff.; FRANCO NICCOLAI, Città e Signori. Ebenda 14, 1941, p. 168–291, bes. 263 ff., 280 ff.; L. SIMEONI (s. Anm. 5), I, p. 49 ff.; F. COGNASSO, Le origini della signoria lombarda. Archivio storico lombardo 83, 1956, p. 5–19 (der ganze Band ist wichtig für die Entwicklung der Signorie); vgl. ferner außer den oben in Anm. 6 genannten Werken von P. S. LEICHT und A. MARONGIU noch ERNESTO SESTAN, Le origini delle signorie cittadine: un problema storico esaurito? *Bulletin dell'Istituto storico italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano*, 73, 1961, p. 41–69.

⁵¹⁾ „E in tutto fu in servaggio l'animo imperiale alla volontà de'tiranni“, sagt z. B. MATTEO VILLANI von der „Dienstbarkeit“ Karls IV. gegenüber den Visconti, denen Karl IV. nach Villanis Bericht kurz zuvor das Reichsvikariat übertragen hatte (1354). *Croniche di GIOVANNI, MATTEO e FILIPPO VILLANI*, ed. A. RACHELI, II, Trieste 1858, p. 138 (IV c. 39). Vgl. JACOB BURCKHARDT, Die Kultur der Renaissance in Italien, hrsg. von WALTER GOETZ, Stuttgart (Kröner) 1958, p. 12: „Die vollständigste und beherrschendste Ausbildung dieser Tyrannis des 14. Jahrhunderts findet sich wohl unstreitig bei den Visconti in Mailand, von dem Tode des Erzbischofs Giovanni (1354) an.“

hundreds von Bartolus von Sassoferrato und gegen Ende des 14. Jahrhunderts von Coluccio Salutati vorgenommenen Differenzierung des Tyrannenbegriffs in eine Tyrannis „ex defectu tituli“ und „ex parte exercitii“ ließ sich zwar nicht zur Ausübung, doch immerhin zum Ursprung ihrer Herrschaft nun der doppelte Rechtsgrund der Ermächtigung durch das Stadtvolk und durch das Kaisertum vorbringen⁵²⁾.

Matteo Visconti, Capitano del popolo in Mailand und sechs Nachbarstädten, erhielt als erster seines Geschlechts schon im Jahre 1294 von König Adolf von Nassau das Amt eines Reichsvikars⁵³⁾; doch verlor er im Umsturz von 1302 seine Herrschaft an die guelfischen Torriani und konnte nur mit Hilfe Heinrichs VII. im Jahre 1311 seine frühere Stellung allmählich wiedererlangen⁵⁴⁾. Wie GIOVANNI DE VERGOTTINI in seinen Untersuchungen über das Reichsvikariat nachgewiesen hat, begnügte sich die Reichsgewalt nicht durchweg mit der Bestätigung des jeweils Stärksten, des jeweils schon vom Volk eingesetzten lokalen Machthabers; sondern sie konnte im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts in mehreren Fällen selbst den Wechsel der Herrschaftsverhältnisse bestimmen – mitunter so sehr, daß nicht einmal nachträglich der neu eingesetzte Reichsvikar der Bestätigung durch das Stadtvolk bedurfte⁵⁵⁾. Matteo Visconti, den Heinrich VII. während der Belagerung von Brescia am 13. Juli 1311 zum Reichsvikar für Mailand und den Mailänder Distrikt (– mit Ausnahme von Monza und Treviglio –) ernannte, ließ sich erst am 20. September 1313, d. h. vier Wochen nach dem Tode des Kaisers, vom Stadtrat zum „dominus et rector generalis“ wählen⁵⁶⁾. Und einem anderen großen Ghibellinengeschlecht Norditaliens, dem der Scaligeri von Verona, brachte die Anerkennung seiner Ansprüche durch Heinrich VII. wesentlich mehr ein als eine bloße Legalisierung der in diesem Fall schon seit einem halben Jahrhundert bestehenden Macht des Hauses⁵⁷⁾. Über die Stadt Vicenza, die

⁵²⁾ Vgl. FRANCESCO ERCOLE in der Einleitung seiner Ausgabe des Tractatus de Tyranno von Coluccio Salutati, Berlin 1914 (*Quellen der Rechtsphilosophie* 1), p. 63 ff. (über den Traktat De Tyrannia des Bartolus) und p. 91 ff. (zu Andeutungen der genannten Unterscheidung schon bei Thomas von Aquin). Bei Coluccio Salutati selbst steht die Definition des Tyrannen (nach Erocles Einteilung) in c. 1 § 9 (p. XV dieser Ausgabe). Zu Coluccio Salutati vgl. HANS BARON, *The Crisis of the Early Italian Renaissance*, Princeton 1955, p. 652 f. (Index, Einzelnachweise).

⁵³⁾ Die Urkunde darüber ist nicht überliefert. Vgl. aber Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones III n. 505; J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* VI, 2, bearbeitet von V. SAMANEK n. 389; GINO FRANCESCHINI in *Storia di Milano* (Fondazione Treccani), IV (1954), p. 351 ff.; und besonders, auch für das folgende, THEODOR SICKEL, *Das Vicariat der Visconti*. Sitzungsberichte der Philos.-Histor. Classe der Kais. Akademie der Wissenschaften, XXX, 1 (Wien 1859), p. 3–90. Ebenda p. 49 ff. Liste von acht Vikariatsübertragungen an die Visconti durch das Kaisertum.

⁵⁴⁾ Vgl. G. FRANCESCHINI, a. a. O., p. 361 ff., und F. COGNASSO ebenda V (1955), p. 53 ff.

⁵⁵⁾ Vicariato imperiale e signoria. In: *Studi di storia e diritto in onore di Arrigo Solmi*, Milano 1941, I, p. 43–64.

⁵⁶⁾ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones IV, 1 n. 660 („vicariatus officium civitatis Mediolani et districtus ipsius“). Vgl. F. COGNASSO in *Storia di Milano* (Fondazione Treccani), V (1955), p. 65 ff.

⁵⁷⁾ Vgl. LUIGI SIMEONI, *La formazione della Signoria Scaligera*. In: *Atti e memorie dell'Accademia di Agricoltura Scienze e Lettere di Verona*, 103 (serie V, vol. 3), 1926, p. 117–166; HANS SPANGENBERG, *Cangrande I. della Scala*. I (Berlin 1892. *Historische Untersuchungen*, hrsg. von J. Jastrow, Heft 11), II (Berlin 1895); FRANCESCO ERCOLE, *Comuni e Signori nel Veneto* (Scaligeri, Caminesi, Carraresi). Saggio storico-giuridico. *Nuovo Archivio Veneto*, n. s. 19, 1910, p. 255–337 (auch in F. ERCOLE, *Dal Comune al Principato*, Firenze 1929, p. 53–118).

sich im April 1311 mit Hilfe Heinrichs VII. aus langer paduanisch-guelfischer Vormundschaft befreite, erhielt Cangrande della Scala zu Beginn des Jahres 1312 das Reichsvikariat schon vor seiner Besitznahme der Stadt. Denn zweifellos bewog erst diese Rechtsstellung Cangrandes den Rat von Vicenza im Februar 1312, nach seinem Einzug den Veroneser Stadtherrn anzuerkennen und ihm Kompetenzen in Vicenza zu übertragen. Für Padua freilich gaben diese Vorgänge das Zeichen zum offenen Aufstand gegen Heinrich VII.⁵⁸⁾

Die von Heinrich VII. zu Reichsvikaren ernannten Führer der lombardischen Ghibellinen – Matteo Visconti von Mailand, Cangrande della Scala von Verona und Rinaldo detto Passerino Bonacolsi von Mantua – konnten sich behaupten, als Papst Clemens V. bald nach dem Tode des Kaisers die Vorherrschaft der Anjou in umfassender Weise wiederherzustellen suchte. Der Papst ernannte König Robert von Neapel zu dem von ihm, Clemens V., eingesetzten Reichsvikar für die zum Reich gehörenden Teile Italiens mit Ausnahme von Genua und Ligurien⁵⁹⁾. Dieses päpstliche Reichsvikariat Clemens' V. und seines Nachfolgers Johannes' XXII. richtete sich zunächst nicht einmal so sehr gegen die vom Papsttum nicht anerkannte Reichsgewalt – gegen Ludwig den Bayern und den Gegenkönig Friedrich den Schönen von Österreich – als vielmehr gegen den Aufstieg des Hauses Visconti, gegen das Johann XXII. einen Ketzerprozeß und einen „Kreuzzug“ in Gang setzte. Als aber Ludwig der Bayer wenige Monate nach seinem Sieg bei Mühlendorf über Friedrich von Österreich⁶⁰⁾ den Visconti Hilfe schickte, wurde auch ihm in Avignon alsbald der Prozeß gemacht; an dem Eingreifen zugunsten der Visconti hat sich der dann nicht mehr beigelegte Kampf Ludwigs des Bayern mit dem Avignonesischen Papsttum entzündet⁶¹⁾. So ist König Ludwig als Gebannter zu Beginn des Jahres 1327 nach Italien gezogen und in Rom am 17. Januar 1328 zum Kaiser gekrönt worden – vielleicht vom Volkshauptmann Sciarra Colonna, doch ist das nicht voll belegbar⁶²⁾.

Seinen bewährtesten politischen und militärischen Beistand, Castruccio Castracani degli Antelminelli, belehnte Ludwig der Bayer auf dem Hinweg mit dem neu-

⁵⁸⁾ GINO SANDRI, *Il vicariato imperiale e gli inizi della Signoria Scaligera in Vicenza*. Archivio Veneto 62 (serie V, vol. 12), 1932, p. 73–128.

⁵⁹⁾ Zu Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones IV, 2 n. 1164 (a. 1314), V n. 443 (a. 1317) und V n. 577 (a. 1320) vgl. GIOVANNI TABACCO, *La casa di Francia nell'azione politica di papa Giovanni XXII. Istituto storico italiano per il medio evo, Studi storici*, fasc. 14–4, Roma 1953, p. 161 ff. mit Hinweisen auf die oben in Anm. 47 genannten und anderen Schriften von FRIEDRICH BOCK, auf FRIEDRICH BAETHGEN (s. Anm. 8) und G. M. MONTI (s. Anm. 11 und 47); vgl. auch MARIO E. VIOLA, *A proposito del Vicariato Imperiale in Italia attribuito dai Pontefici a Re Roberto d'Angiò. Annali Triestini di diritto economia e politica* 13 (serie 2, vol. 4), 1942, p. 175–187; und die Nachweise bei H. GRUNDMANN in Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., I (1954), p. 420 f.

⁶⁰⁾ Zu Friedrichs des Schönen Vikariatspolitik in Italien vgl. F. ERCOLE (s. Anm. 57), G. DE VERGOTTINI (s. Anm. 55), THEODOR E. MOMMSEN und E. LAZZARESCHI (s. Anm. 63), sowie F. COGNASSO in *Storia di Milano (Fondazione Treccani)*, V (1955), p. 156 f.; GIOVANNI TABACCO, *La politica italiana di Federico il Bello*, Archivio storico italiano, 108, 1950, p. 3–77; ferner die einschlägigen Urkunden und Akten in Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones V.

⁶¹⁾ Vgl. F. COGNASSO, a. a. O., p. 131 ff. mit Literaturhinweisen, besonders auf S. RIEZLER, *Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern*, Innsbruck 1891; H. GRUNDMANN (s. Anm. 59), p. 430 f.; und FRANZ XAVER SEPPelt, *Geschichte der Päpste*, IV, 2. Aufl. hrsg. von G. SCHWAIGER, 1957, p. 94 ff., 472 ff.

⁶²⁾ Vgl. E. DUPRÈ THESEIDER (s. Anm. 10), p. 451 ff., 464 ff.

geschaffenen Herzogtum Lucca, das aus den Städten Lucca, Pistoia, Volterra und Luni (bei Sarzana) samt ihrem zugehörigen Gebiet gebildet wurde. Zum erstenmal erhielt damit einer der „Tyranen“ Italiens, der aber auch schon die Vorstufe mehrerer Reichsvikariate hinter sich hatte und noch als Herzog das wichtige Reichsvikariat in Pisa hinzuerwarb, vom Reichsoberhaupt einen hohen Adelsrang; das Herzogtum sollte mit allen beigefügten Ehren nach dem Recht der Erstgeburt vererbt werden⁶³). Nach der Kaiserkrönung erneuerte Ludwig der Bayer diese Standeserhebung und verlieh Castruccio Castracani außerdem die erbliche Würde eines Pfalzgrafen des Laterans⁶⁴). Doch das „Herzogtum Lucca“ zerfiel sogleich mit dem frühen Tode Castruccios im September 1328; nicht einmal in Lucca selbst konnte der vom Kaiser im Stich gelassene Sohn Castruccios, Arrigo, die Herrschaft der Antelminelli fortsetzen⁶⁵). Erst im Jahre 1395 sollte wieder ein italienisches Stadtherrengeschlecht von einem deutschen König in den Herzogstand erhoben und außerdem gleichzeitig – was bei Castruccio fehlte – unter die Reichsfürsten eingereiht werden.

Ludwigs des Bayern Italienpolitik und Romfahrt haben bei den Zeitgenossen und den späteren Betrachtern – wohl mit Recht – herbe Kritik erfahren. Sie war für ihn gewiß nicht in jeder Hinsicht erfolglos, zumal er das Hauptziel der Kaiserkrönung im Petersdom – wenn auch in ganz regelwidriger Form – erreichte. Im Gegensatz zu seinem Luxemburger Vorgänger besaß Ludwig der Bayer den Blick für das jeweils militärisch Mögliche und Notwendige. Aber jene Ludwig den Bayern kennzeichnende Mischung aus Gewaltsamkeit, Illoyalität und Inkonsequenz⁶⁶) gab auch seiner Regierung in Italien ihren besonderen Charakter. Anders als bei Heinrich VII. vor ihm und Karl IV. nach ihm blieben daher seine Verfügungen im Einzelnen, Ausnahmsweisen und rasch wieder Beseitigten stecken⁶⁷) – wozu freilich der Kirchenbann nicht

⁶³) Vgl. den Gedenkband „Castruccio Castracani degli Antelminelli. Miscellanea di Studi Storici e Letterari edita dalla Reale Accademia Lucchese, Firenze 1934 (*Atti della R. Accademia Lucchese*, n. s. 3), und darin besonders EUGENIO LAZZARESCHI, Documenti della Signoria di C. C. conservati nel R. Archivio di Stato in Lucca, p. 281–409, p. 294 f.: 1315 August 5 Bestellung Castruccios zum Reichsvikar für alles Reichsgut in seinen Händen durch König Friedrich den Schönen. Vorausgegangen war die Wahl Castruccios zum „Vicarium, defensorem et protectorem pro Romano imperio“ durch Sarzana, unter Vorbehalt der Entscheidung des Römischen Königs, 1314 Dez. 5, p. 292 ff.; 1320 April 4 Bestellung Castruccios zum Generalvikar des Reichs für Stadt und Distrikt Lucca, für die Lunigiana und Versilia (Küstenstriche im Nordwesten und Westen von Lucca) u. a. m. durch König Friedrich den Schönen, p. 314 f.; 1324 Mai 29 Generalvikariat für denselben Bereich übertragen durch Ludwig den Bayern, p. 352 f., und Vikariat für Pistoia, p. 355 f.; Lucca 1327 Nov. 17: Ludovici IV constitutio ducatus Lucani, p. 376–380. Vgl. die entsprechenden Texte in *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones V und VI.* – THEODOR E. MOMMSEN, Castruccio e l'Impero, p. 33–45; auch in engl. Übersetzung in: TH. E. MOMMSEN, *Medieval and Renaissance Studies.* hrsg. von E. F. RICE Jr., Cornell U. P., Ithaca, N. Y., 1959, p. 19–32.

⁶⁴) Erneuerung: 1328 Febr. 15, LAZZARESCHI (s. Anm. 63), p. 376–380 (erneuert wurde darin auch der ebenfalls schon im November 1327 verliehene Titel des „Vexillifer Imperii“, des Bannerträgers des Reichs). Lateranensischer Pfalzgraf 1328 März 14, a. a. O., p. 380 ff.; Vikariat in Pisa, 1328 Mai 29, a. a. O., p. 394 ff. Vgl. *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones VI* n. 462.

⁶⁵) Vgl. KARL HEINRICH SCHÄFER, Castruccio Castracane e i Cavalieri Teutonici, in dem in Anm. 63 genannten Gedenkband, p. 47–57; AUGUSTO MANCINI, *Storia di Lucca*, Firenze 1950, p. 145 ff.

⁶⁶) Für Näheres vgl. meine Bemerkungen in dem oben in Anm. 25 genannten Buch, p. 309 ff.

⁶⁷) Für die wirrenreiche Entwicklung Roms in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts dürfte das in gewissem Sinne stadtrömische Kaisertum Ludwigs des Bayern

wenig beitrug. Das gilt auch von der Einmischung Ludwigs des Bayern in der Stadt Ferrara, deren Zugehörigkeit zum Kirchenstaat selbst Heinrich VII. respektiert hatte⁶⁸). Die Markgrafen von Este, die mit einer Unterbrechung von 1308–1317 Ferrara schon seit den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts in ihrer Hand hatten, waren auch auf Reichsboden begütert und standen in einem Lehnverhältnis zum Reich⁶⁹). Aber indem die Markgrafen von Este – die Brüder Rinaldo, Obizzo III. und Niccolò I. – zusammen mit der Stadt Ferrara im Jahre 1323 Ludwig dem Bayern Gehorsam schwuren und sich von ihm zu Beginn des Jahres 1327 das Reichsvikariat in Ferrara übertragen ließen, verminderten sie den Umfang des Kirchenstaats zu gunsten des Reichs – und auch das fand in den Anklagen Papst Johanns XXII. gegen den Wittelsbacher seinen Niederschlag. Aber schon im September 1328, während der Kaiser eben erst auf dem Heimweg in Pisa angelangt war, fanden sie sich zur Unterwerfung unter den Papst bereit; und von ihm erhielten sie im folgenden Jahr das Apostolische Vikariat in Ferrara⁷⁰).

Auf die Heerfahrten Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern folgten die beiden Romzüge Karls IV. Dieser Herrscher kannte von seiner Jugendzeit her die italienischen Parteikämpfe und ihre Fruchtlosigkeit aus eigener Anschauung. Hatte er doch an dem vorübergehend erfolgreichen Versuch seines Vaters, König Johanns von Böhmen, teilgenommen, zwischen Kaiser und Papst lavierend und vorgeblich beider Interessen wahrnehmend aus einer Anhäufung von Stadtherrschaften zwischen Brescia und Novara im Norden und Lucca im Süden ein weit gespanntes Hoheitsgebiet mit den Schwerpunkten Parma, Reggio, Modena aufzubauen (1330/31–1333)⁷¹). Karl IV. berichtet darüber lebendig in seiner bis zu seinem Regierungsantritt (1346) reichenden Autobiographie⁷²). Bei San Felice vor den Toren Modenas erfocht er, wie Giovanni Villani bezeugt, nach mutigem Entschluß und schwerem Kampf einen glänzenden Sieg über die lombardischen Feinde seines Vaters (1332)⁷³). Karl IV. kannte aber auch besser als seine wohlbehausten zeitgenössischen und modernen Kritiker von Frankreich und von Crécy (1346) her das Elend des Krieges und einer verlorenen großen Schlacht. GIOVANNI VILLANIS Bruder und Fortsetzer MATTEO, der sich in toskanischer Ironie

gleichwohl eine nicht ganz belanglose Erinnerung gewesen sein. Vgl. dazu E. DUPRÉ THESEIDER (s. Anm. 10), p. 483–611: *Il trionfo del Comune. Cola di Rienzo (1328–1347)*; und PAUL PIUR, *Cola di Rienzo*, Wien 1931.

⁶⁸) Vgl., auch für das folgende, GIOVANNI DE VERGOTTINI, *Di un vicariato imperiale degli Estensi a Ferrara sotto Lodovico IV.* *Rivista di storia del diritto italiano*, 11 (1938), p. 289–316
LUIGI SIMEONI (s. Anm. 5), I, p. 247 f., 255.

⁶⁹) Vgl. G. DE VERGOTTINI, a. a. O., p. 291 f.; THEODOR E. MOMMSEN, *Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts (1310–1378)*, 1952 (*Schriften der Monumenta Germaniae Historica* 11), p. 28, n. 18.

⁷⁰) Vgl. G. DE VERGOTTINI, a. a. O., p. 315 f.; TH. E. MOMMSEN, a. a. O., p. 80, n. 177. Zu Ludwigs des Bayern Italienspolitik vgl. auch noch die eindringende und nachweisreiche Erörterung von H. S. OFFLER, *Empire and Papacy: the Last Struggle*. *Transactions of the Royal Historical Society. Fifth series*, vol. 6, 1956, p. 21–47.

⁷¹) Vgl. CARLA DUMONTEL, *L'impresa italiana di Giovanni di Lussemburgo Re di Boemia, Torino 1952 (Università di Torino, Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia, vol. IV, fasc. 3)*. Viele einschlägige Stücke bei TH. E. MOMMSEN, *Analekten* (s. Anm. 69), p. 88 ff., n. 198 ff.

⁷²) *Karoli IV imp. Rom. vita ab eo ipso conscripta*, hrsg. von WALTHER BULST und KURT PFISTERER, Heidelberg 1950, p. 13–24.

⁷³) *Croniche di GIOVANNI, MATTEO e FILIPPO VILLANI*, hrsg. von A. RACHELI, I (Trieste 1857), p. 366 (X c. 210). Vgl. C. DUMONTEL, a. a. O., p. 102 f.

spottende Bemerkungen über das kaufmännische Wesen Karls IV. nicht versagen kann, billigt dem König und Kaiser wiederholt ein hohes Maß an Einsicht in die gegebenen Verhältnisse und an geschickter Ausnutzung der Lage zu⁷⁴⁾. Schon EMIL WERUNSKY, dem wir die leider unvollendete klassische Darstellung der Regierung Karls IV. verdanken, hat auf die Worte hingewiesen, die der Kaiser auf dem Rückweg von Rom in Siena im Frühjahr 1355 nach der Erzählung MATTEO VILLANIS an die Ghibellinenführer der Toskana gerichtet haben soll, die ihn gegen Florenz aufstacheln wollten: „Wir kennen wohl Eure Liebe und Treue zum Reich; und wir können Eure unserem Großvater geleisteten Dienste nicht übersehen, denn sie sind in seinen Annalen verzeichnet. Aber wir finden dann in unseren Registern, daß die schlechten Ratschläge der Ghibellinen Italiens, die mehr an ihre eigene Erhöhung und an ihre Privatrachen dachten als an die Ehre und Größe Kaiser Heinrichs, meines Großvaters, ihm Unheil gebracht haben . . .“⁷⁵⁾. Karl IV. hatte es gleichwohl vorher gut verstanden, in den Verhandlungen von Pisa (Februar/März 1355) Florenz von seinen Nachbarstädten zu trennen und zu hohen Zugeständnissen zu veranlassen; die unter Florentiner Protektorat stehende Republik Pistoia benutzte gern die Gelegenheit, den Rest ihrer Selbständigkeit zu festigen⁷⁶⁾.

In seiner politischen Isolierung fand sich Florenz zu einer sehr hohen einmaligen Zahlung und zu alljährlichen Geldleistungen bereit; etliche Räte und Hofleute Karls IV. wurden in der Folgezeit – auch die sechziger Jahre hindurch – aus den Florentiner Reichssteuern besoldet⁷⁷⁾. Dafür gewann es gleich anderen toskanischen Städten die Lossprechung aus der Acht, die Heinrich VII. einst gegen seine guelfischen Feinde verhängt hatte⁷⁸⁾. Außerdem ernannte Karl IV. für seine Lebenszeit die jeweiligen Prioren und den jeweiligen Gonfaloniere di giustizia (Bannerträger der Gerechtigkeit) zu Reichsvikaren für das ganze Gebiet, das rechtmäßig in irgendeiner Form der Republik Florenz unterstand. Die traditionell kaisertreue Stadt Pisa, die

⁷⁴⁾ M. VILLANI über Karl IV. auf seinem Weg von Mailand nach Pisa (154): „ed egli avacciando il suo cammino, non come imperadore, ma come mercatante che andasse in fretta alla fiera, si fece condurre fuori del distretto de' tiranni“ (d. h. der Visconti). *Croniche II* (Trieste 1858), p. 139 (IV c. 39). Vgl. aber a. a. O., p. 133 (IV c. 27) Matteo Villanis Verständnis für Karls IV. friedliches Vorgehen.

⁷⁵⁾ *Croniche di G., M. e F. VILLANI* (s. Anm. 73), II, p. 166 (V c. 21). Vgl. EMIL WERUNSKY, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, II, Innsbruck 1882–1886, p. 582. – „(dice il VILLANI, fonte un pò sospetta)“ bemerkt freilich L. SIMEONI gerade zu dieser auch von ihm zitierten Stelle (I, p. 150, s. Anm. 5).

⁷⁶⁾ MATTEO VILLANI, a. a. O., IV c. 55. Vgl. dazu, und für das Folgende, EMIL WERUNSKY, *Der erste Römerzug Kaiser Karl IV. (1354–1355)*, Innsbruck 1878, p. 79 ff., mit Nachweisen, die vor allem um die Italienischen Analekten von TH. E. MOMMSEN (s. Anm. 69) zu ergänzen sind (p. 145–192: Florentinische Aktenstücke über die Verhandlungen zwischen Karl IV. und Florenz . . . 1352–1355). Vgl. auch unten Anm. 185.

⁷⁷⁾ Für letzteres viele Belege bei MOMMSEN, a. a. O., p. 123 ff. (m. 296, 303, 306, 311 ff. usw.; aufschlußreich n. 338). Druck des Vertrags mit Florenz vom 21. März 1355 u. a. bei GINO CAPPONI, *Storia della repubblica fiorentina*, I, Firenze 1875 (2. Aufl. 1930), p. 571 ff. Ausführliche Wiedergabe und Erörterung bei WERUNSKY, *Der erste Römerzug*, p. 131–137. Vgl. auch FRANCESCO BALDASSERONI, *Relazioni tra Firenze, la Chiesa e Carlo IV, 1353–1355*. *Archivio storico italiano*, serie V, vol. 37, 1906, p. 3–60, 322–347.

⁷⁸⁾ Zu dem von Karl IV. bei seiner Wahl gegenüber Papst Clemens VI. abgegebenen Versprechen, die toskanischen Städte wegen der Prozesse seines Großvaters nicht zu belästigen, *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones VIII n. 10 und 91*), vgl. MATTEO VILLANI, IV c. 73; und dazu WERUNSKY, *Der erste Römerzug*, p. 132 f., und BALDASSERONI, a. a. O.

ebenfalls hohe Summen beisteuerte, hatte für ihr Gebiet und für Lucca schon im Dezember 1354 das Reichsvikariat erhalten; das Amt wurde, wie dann auch in Florenz und anderswo, dem höchsten Regierungskollegium, hier dem der Anzianen, übertragen⁷⁹⁾. Für das Gebiet von Siena wurde das Reichsvikariat den „Neunherren“, den neun Gubernatoren und Defensoren von Siena anvertraut⁸⁰⁾. Von den toskanischen Städten, deren Territorialgewalt damals von Reichs wegen durch diese Vikariate legalisiert wurde, seien nur diese drei bedeutendsten erwähnt. Was in der Lombardei schon längst vollzogen war, wurde mit diesem wichtigen Vorgang nun auch hier nachgeholt. In den meisten Städten der Toskana führten die republikanischen Formen ein sehr unsicheres Dasein; oft wurden sie von Fremd- oder Einzelherrschaften unterbrochen oder abgelöst. Aber so lang sie bestanden, erweiterten und differenzierten sie beträchtlich den Personenkreis der Vikariatsinhaber, der anderswo sich aus Angehörigen von Grafen- oder Signorenhäusern zusammensetzte, hier aber aus vielen gewählten und oft wechselnden Stadtbeamten. Aber wesentlicher bleibt der gemeinsame Zug – das Reichsvikariat in der Hand der örtlichen Stadtherren breitet sich von der Lombardei auf die Toskana aus und erfaßt so auch den südlichsten Teil des Reichs⁸¹⁾.

Von der „Legalisierung“ der lombardischen Signorien war schon oben die Rede⁸²⁾. Bedurften aber diejenigen, die an der Spitze der toskanischen Republiken standen, in gleicher Weise einer Legalisierung von oben her – die beiläufig den gewählten Leitern der lombardischen Kommunen in begrenzter Form schon im Frieden von Konstanz (1183)⁸³⁾ zugefallen war? Hier bleibt wohl zu beachten, daß die Amtshoheit der Stadtbehörden im Gesamtterritorium nicht auf einem territorialen Wahlakt, sondern nur auf dem Wahlakt der herrschenden Stadt beruhte. Für die oft noch neue städtische Gebietsherrschaft, die sich im Territorium ringsum mit den vielfältigsten hergebrachten Rechten und Ansprüchen auseinanderzusetzen hatte, mußte das Reichsvikariat mit seinen umfassenden, vom Reich delegierten Befugnissen der Gerichts- und Lehnshoheit zumindest als Rechtsmittel von größtem Wert sein. Manche Bemerkungen über das Reichsvikariat lassen das außer acht⁸⁴⁾. Am Beispiel von Pisa und Florenz wird dieser Punkt aber deutlich⁸⁵⁾. Es mag bei all dem verwundern, daß die herrschenden Kreise von Florenz Karl IV. auf keinen Fall in ihren Mauern sehen wollten – obwohl sie ihm durch ihre Gesandten im Dom von Pisa huldigen ließen, ihm hohe Steuern zahlten, ihm zweihundert Reiter auf den Weg nach Rom

⁷⁹⁾ Vgl. außer WERUNSKY, a. a. O. besonders GOFFREDO MANCINELLI, Carlo IV e Pisa all' epoca della prima discesa. Studi storici, 15, Pisa 1906, p. 313–365, 445–502, p. 322 ff.

⁸⁰⁾ Vgl. WERUNSKY, Der erste Römerzug, p. 95 f.

⁸¹⁾ Vgl. GINO MASI (s. Anm. 50), p. 175, und FRANCO NICCOLAI (s. ebenda), p. 283. In der nordwestlichen Toskana vollzieht sich der Vorgang schon in der Zeit Friedrich des Schönen und Ludwigs des Bayern, vgl. Anm. 63.

⁸²⁾ S. bei Anm. 49 ff.

⁸³⁾ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones I n. 293. Auch in: Antologia di testi per lo studio medioevale, raccolti da G. CERRITO, F. NATALE, G. SPINI, Roma 1959, n. XI, p. 75–83.

⁸⁴⁾ Zum Beispiel von L. SIMEONI (s. Anm. 5), I, p. 32. So berechtigt Simeonis Skepsis gelegentlich ist – z. B. gegenüber einer die Wirkungsfrage vernachlässigenden Geistesgeschichte –, so schief dürfte aber auch die wiederholt durchscheinende Ansicht sein, Rechtsvorstellungen und Rechtsmittel seien machtpolitisch ziemlich belanglos.

⁸⁵⁾ Zu Pisa vgl. oben Anm. 79. Zu Florenz vgl. MOMMSEN, Italienische Analekten, n. 412. WERUNSKY, Der erste Römerzug, p. 133.

mitgaben und ihn auch sonst als ihren obersten Herrn anerkannten⁸⁶⁾. Darin ist wohl nicht nur der Wunsch zu sehen, die eigene Selbständigkeit zu betonen. Es konnte im 14. Jahrhundert als Erfahrungstatsache gelten, daß der Aufenthalt des Reichsoberhauptes in einer toskanischen Stadt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft auch ohne dessen Zutun die Gefahr innerer Unruhen mit sich brachte⁸⁷⁾. Wer aus der Regierung verdrängt oder noch nicht zum Zuge gekommen war, mochte gern die Gelegenheit ergreifen, um gleichzeitig eine Treuekundgebung für den König oder Kaiser und einen Putsch gegen die zu solchen Zeiten in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkten örtlichen Machthaber ins Werk zu setzen. So sind sowohl während des ersten als auch während des zweiten Romzugs (1354/55, 1368/69) von Karl IV. sowohl in Pisa als auch in Siena blutige Wirren ausgebrochen, in die er eingreifen und in denen er Stellung nehmen mußte⁸⁸⁾. Pisa hat danach seine innere Freiheit nicht wiedergewonnen und seine äußere erst 1399/1402 an den Herzog von Mailand und 1406 an Florenz verloren⁸⁹⁾. Auch die Republik Siena erkannte um die Jahrhundertwende den Mailänder Herzog als ihren Herrn an. Aber in die Gewalt der Florentiner fiel sie erst viel später – nach hartem Kampf im April 1555. König Philipp II. von Spanien, der von seinem Vater Kaiser Karl V. mit Siena belehnt worden war, legalisierte die Eroberung, indem er seinerseits das Reichslehen Siena im Jahre 1557 an Herzog Cosimo I. Medici übertrug⁹⁰⁾.

Nur Lucca hat bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein seine Selbständigkeit behauptet; das ist um so bemerkenswerter, als die Unabhängigkeit dieser so überaus sehenswerten Nachbarstadt Pisas während des ersten Romzuges von Karl IV. nur Gegenstand der Erinnerung und einer schwachen Zukunftshoffnung war. Schon damals scheint Karl IV. die Freistellung Luccas von der Pisaner Schutzherrschaft im Sinne gehabt zu haben; aber eben die Gerüchte und Maßnahmen, die darauf hindeuteten, verschärften seine Schwierigkeiten in Pisa so sehr, daß er davon abstand⁹¹⁾. Auf seinem zweiten Romzug benutzte der Kaiser seine größere Handlungsfreiheit, die er auch die widerspenstige Republik Florenz deutlich fühlen ließ⁹²⁾, um im Verlauf

⁸⁶⁾ Vgl. MOMMSEN, *Italienische Analekten*, n. 399, 401, 412, 416 f. WERUNSKY, *Der erste Römerzug*, p. 135, 137 f., 142.

⁸⁷⁾ Vgl. das Urteil von GENE A. BRUCKER über die Haltung von Florenz während des ersten Romzuges von Karl IV: „Lack of confidence in the loyalty of the populace was probably the major reason for the commune's adamant refusal to permit Charles to visit the city.“ *Florentine Politics and Society, 1343–1378*, Princeton, N. J., 1962 (*Princeton Studies in History* 12), p. 163.

⁸⁸⁾ Zu Pisa und Siena im Jahre 1355 vgl. E. WERUNSKY, *Der erste Römerzug*, p. 52 ff., 151 ff. (Hinweg). Vgl. auch G. MANCINELLI (s. Anm. 79), p. 329 ff. Zu Pisa und Siena während der zweiten Romfahrt vgl. G. PIRCHAN (s. Anm. 21), I, p. 241 ff., 348 ff., 391 ff.; und GIULIANO LUCHAIRE, *Documenti politici per la storia dei rivolgimenti politici del comune di Siena dal 1354 al 1369. Annales de l'Université de Lyon*, nouv. série, II. Droit, Lettres, fasc. 17, 1906.

⁸⁹⁾ Vgl. D. M. BUENO DE MESQUITA, *Giangualeazzo Visconti, Duke of Milan (1351–1402)*, Cambridge 1941, p. 247 ff.; N. VALERI (s. Anm. 5), p. 346 ff.

⁹⁰⁾ JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, *Codex Italiae diplomaticus*, I (Frankfurt 1725), Sp. 1178 ff. (mit falschem Jahr 1537). Vgl. ROMOLO CAGGESE, *Firenze dalla Decadenza di Roma al Risorgimento d'Italia. III. Il Principato*. Firenze 1921, p. 75 ff., 145 f.; GINO MASI (s. Anm. 50), p. 166 ff.; A. PANELLA, *Storia di Firenze*, Firenze 1949, p. 210 f.

⁹¹⁾ Vgl. Anm. 79.

⁹²⁾ Durch die Besetzung von San Miniato im September 1368. Vgl. G. PIRCHAN (s. Anm. 21), I, p. 216 f., 250 ff. und G. A. BRUCKER (s. Anm. 87), p. 236 ff., 240 ff.

einer neuerlichen Revolte in Pisa im April 1369 der Stadt Lucca ihre volle Unabhängigkeit von Pisa wiederzugeben; darüber hinaus schenkte er den Bürgern von Lucca, „populo peculiari Sacro Imperio longe fidelissimo“, wertvolle Reichsrechte zu eigener Nutzung⁹³). Man darf die Regierung Karls IV. in der Toskana nicht nur mit den Augen der Florentiner Chronisten sehen; überblickt man sie von verschiedenen Seiten her, so läßt sich kaum bestreiten, daß Karl IV. aus dem schlimmen Erbe Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern, aus der gegebenen Lage und aus seinen eigenen begrenzten Hilfsmitteln alles in allem das Beste zu machen verstand. Seine Politik brachte ihm selbst mancherlei Gewinn; und für die toskanischen Stadtstaaten war sie keineswegs ein belangloses Zwischenspiel ohne Nachwirkungen. Allerdings haben die kaiserlichen Urkunden für Volterra und Arezzo die Florentiner Unterwerfung dieser Gebiete nicht verhindert.

Die einträgliche Erteilung vielfältiger Privilegien kennzeichnet die beiden Italienzüge Karls IV.⁹⁴). Wiederholt verlieh der Kaiser die Würde eines lateranensischen Pfalzgrafen, der das Recht hatte, uneheliche Kinder zu legitimieren, Notare zu ernennen und akademische Grade zu erteilen⁹⁵). Reichsitalien blieb als Ganzes auch in der Zeit, in der die Stadtstaaten republikanisch oder „tyrannisch“ regiert wurden, weiterhin im Lehnsverband des Reichs – bis die Überführung einiger großer Signorengeschlechter in den Reichsfürstenstand im späten 14., im 15. und im 16. Jahrhundert diese Lehnsstruktur wieder verstärkte. Denn weiterhin gab es mannigfach verstreutes Reichsgut, das zusammen mit vielerlei Hoheitsrechten gerade in der Zeit Karls IV. sehr oft wieder zum Gegenstand der Belehnung durch den Kaiser wurde⁹⁶). Ferner sind von Karl IV. Erhebungen in den Adelsstand, in den Grafenstand⁹⁷), ja in den Reichsfürstenstand vorgenommen worden. Den in den letzteren Stand eingereihten Bischöfen von Volterra (1355/63) und Florenz (1364) fehlte es freilich durchaus an der territorialen Grundlage für diesen Rang – zumal der Stadtstaat Volterra im Jahre 1361 sich der Schutzherrschaft der Florentiner unterstellte⁹⁸). In mancher Hinsicht traten die römischen Könige und die Kaiser auf den Italienfahrten des ausgehenden Mittelalters immer mehr in die Rolle eines modernen Staatsoberhauptes ein – Titelverleihungen, Auszeichnungen, Gnadenerweise aller Art, zu Aberhunderten

⁹³) Codex Italiae diplomaticus, hrsg. von JOH. CHR. LÜNIG, II (1726), Sp. 2225 f., vgl. Sp. 2223 f. ebenda. Vgl. dazu G. PIRCHAN, a. a. O., I, p. 207 ff., 368 ff., 396 ff.; „La liberazione di Lucca non avvenne per ribellione o moto popolare, ma solo per volontà dell'Imperatore“ (AUGUSTO MANCINI, Storia di Lucca, Firenze 1950, p. 163).

⁹⁴) Vgl. z. B. J. FICKER, Forschungen (s. Anm. 6), n. 523: Karl IV. erteilt an Bartolus von Sassoferatto und an diejenigen seiner Nachkommen, welche Doktoren der Rechte sein werden, die Befugnis, Volljährigkeit zu gewähren und unehelich geborene Studenten zu Perugia, welche ihre Hörer sind, zu legitimieren (Pisa 1355 Mai 19). – Vieles bei MOMMSEN, Italienische Analekten (s. Anm. 69), p. 117 ff., n. 280 ff.

⁹⁵) Vgl. MOMMSEN, a. a. O., n. 293, 305, 324.

⁹⁶) Vgl. z. B. MOMMSEN, Italienische Analekten n. 285, 291. Für Urkunden über die Belehnung mit größeren Gebieten vgl. LÜNIG, Codex Italiae diplomaticus, I, Sp. 1593–1596 (1354 Nov. 16, Markgrafen von Este); I, Sp. 1349–1354 (1355 Mai 10, Markgraf Johann II. von Monferrat). Vgl. WERUNSKY, Erster Römerzug, p. 23 und 303.

⁹⁷) Vgl. MOMMSEN, Italienische Analekten, n. 229, 231, 307, 310.

⁹⁸) Zu Volterra vgl. MOMMSEN, Italienische Analekten, n. 316; WERUNSKY, a. a. O., p. 303 ff.; G. PIRCHAN (s. Anm. 21), II, S. 133. – Zu Florenz vgl. LÜNIG, Cod. It. dipl., I, Sp. 2469–2472; J. F. BÖHMER, Regesta Imperii, Neubearb., VIII von A. HUBER, n. 4002; G. PIRCHAN, a. a. O., p. 218, Anm. 1.

liegen sie von Karl IV. und seinem jüngeren Sohne Sigmund vor⁹⁹). Eine größere Heeresmacht stand freilich nicht mehr dahinter. Um so unbedenklicher mochte diese Funktion des Kaisers den lokalen Gewalten erscheinen. So denkbar locker das Reich gefügt war, so erwünscht konnte es gerade in Anbetracht seiner kleinräumigen Zerstückelung sein, für manche Zwecke eines allgemein anerkannten Oberhauptes nicht ganz zu entbehren. Oder um es mit den Worten von GIOACCHINO VOLPE zu sagen, die sich hier und da vielleicht einschränken lassen und gleichwohl das Wesentliche treffend ausdrücken: „Man kann nicht leugnen, daß der Mensch der freien Kommune nie das volle Bewußtsein der eigenen bürgerschaftlichen Autonomie erlangte, und daß er in vielen Dingen, in den Studien und im Leben, in der Philosophie und in der Politik das Bedürfnis nach einem Stützpunkt und nach einer höheren Sanktion empfand. In der Praxis schuf und verwarf er Gesetze, nahm er die Person des Kaisers an oder wies sie zurück – nach seinem Gutdünken; aber die Quelle des Rechts war gleichwohl immer noch Caesar, und diese Anerkenntnis negierte er nie – mochte sie auch nur formal, nur auf die Hinnahme der gewohnten juristischen Ausdrücke in den Rechtsgeschäften beschränkt sein“¹⁰⁰). Hiermit ist auch schon ein weiteres angedeutet: Das römische Recht, dessen Studium von Bologna ausgehend an den im 13. und 14. Jahrhundert gegründeten italienischen Universitäten weitere Pflegestätten fand, mußte seiner ganzen Überlieferungsform nach die allgemeine Anerkennung des Kaisers sehr befördern¹⁰¹).

Bekanntlich hat sich im späteren Mittelalter allmählich die Ansicht ausgebildet und durchgesetzt, daß eine *neu* gegründete Universität eines päpstlichen oder kaiserlichen Stiftungsbrieves bedürfe¹⁰²). Die letztere Ansicht setzt nicht schon – jedenfalls nicht kontinuierlich – mit der Gründung der Universität Neapel durch Kaiser Friedrich II. ein (1224)¹⁰³). Hier handelt es sich, wie das die näheren Bestimmungen zeigen, vor

⁹⁹) Davon vermitteln rasch einen überzeugenden Eindruck die *Regesta Imperii VIII* (BÖHMER-HUBER) und *XI* (BÖHMER-ALTMANN), zu den Jahren 1354/55, 1368/69, 1412/14 und 1431/33 – obwohl längst nicht alle einschlägigen Urkunden in Italien ausgestellt worden sind.

¹⁰⁰) Pisa, Firenze, Impero al principio del 1300 e gli inizi della signoria civile a Pisa. *Studi storici* 11 (Pisa 1902), p. 177–203, 293–337, p. 197. Vgl. auch die Bemerkungen von PAOLO BREZZI, *Le relazioni tra i Comuni italiani e l'Impero*, in: *Questioni di storia medioevale*, hrsg. von ETTORE ROTA, Como 1946, p. 403 f. Eine grundlegende, mit umfassenden Literaturnachweisen versehene Sammlung von 21 Übersichten führender italienischer Historiker über Probleme der abendländischen und italienischen Geschichte. Neudruck Milano, Marzorati (1960), 837 S.

¹⁰¹) Vgl. die in Anm. 6 angeführten Werke von P. S. LEICHT, F. CALASSO und A. MARONGIU, ferner G. DE VERGOTTINI, *Lo Studio di Bologna, l'Impero, il Papato*. In: *Studi e Memorie per la storia dell'Università di Bologna, nuova serie*, vol. 1, Bologna 1956, p. 19–95 (besonders zu Kaiser Friedrich III.).

¹⁰²) Beste Gesamtdarstellung: HASTINGS RASHDALL, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, Neue Aufl. von F. M. POWICKE und A. B. EMDEN, I–III, Oxford 1936. Die italienischen (– außer Bologna, in I –) und deutschen Universitäten sind im II. Band behandelt. Ein unentbehrliches Hilfsmittel ist die nachweisreiche, vergleichende Zusammenstellung von MAX MEYHÖFER, *Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten, die auch die päpstlichen Stiftungsprivilegien bis 1507 erfaßt*. In: *Archiv für Urkundenforschung* 4 (1912), p. 291–418 (leider mit Lücken und Fehlern). Zu den sozialgeschichtlichen Eigentümlichkeiten und geistesgeschichtlichen Grundlagen vgl. HERBERT GRUNDMANN, *Vom Ursprung der Universität im Mittelalter*. 2. Aufl., 1960.

¹⁰³) Vgl. RASHDALL ed. POWICKE/EMDEN, a. a. O., II, p. 21 ff., und G. DE VERGOTTINI, a. a. O., p. 61 f., beide mit Literaturhinweisen, u. a. auf E. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich II.*, I (1928), p. 124 ff., II (1931), p. 51 f., 124 f., 266 ff.; vgl. auch EDUARD WINKELMANN, *Über*

allem um eine landesherrliche Gründung und Privilegierung Kaiser Friedrichs II. als Königs von Sizilien – so wie damals auch die Könige von Kastilien die Universitäten von Palencia (1208/09) und Salamanca (ca. 1227/28) ins Leben gerufen haben. Es bleibt Neapel der besondere institutionsgeschichtliche Rang der ersten genau datierbaren und mit einem bestimmten Stiftungsprivileg in Gang gesetzten Universitätsgründung. Aber dann folgten lauter päpstliche Stiftungsbriefe – darunter in Italien diejenigen für Piacenza (1248), für Rom (1303) und für Perugia (1308) –, ehe der Habsburger Friedrich der Schöne im Jahre 1318 das kurzlebige *studium generale* von Treviso privilegierte¹⁰⁴). Der Vorgang blieb isoliert, zumal Friedrichs Königtum bestritten war. Damit kehren wir zu Karl IV. zurück, der als Gründer der Universität Prag in der deutschen Universitätsgeschichte einen hervorragenden Platz einnimmt. Dem Privileg Karls IV. von 1348 ging der auf Bitten Karls der Stadt Prag erteilte päpstliche Stiftungsbrief vom Januar 1347 voraus. Die Universität Prag war eine landesherrliche Gründung des Königs von Böhmen, der die landesherrlichen und ebenfalls mit päpstlichen Stiftungsbriefen versehenen Gründungen von Wien (1365) und Heidelberg (1386) folgten. RICHARD SALOMON hat das mit Recht hervorgehoben; er hat außerdem – fast gleichzeitig mit PIER SILVERIO LEICHT – auf die Bedeutung des Stiftungsbriefs hingewiesen, den Karl IV. im Jahre 1353 auf Bitten seines Halbbruders, des Patriarchen von Aquileia, für ein *studium generale* für Artisten und Juristen in Cividale ausstellte¹⁰⁵). Denn obwohl aus der Universität Cividale nichts geworden ist, beginnt mit diesem Stiftungsbrief von 1353 die ununterbrochene Reihe jener Universitätsprivilegien, die der anerkannte Inhaber der Reichsgewalt unabhängig von päpstlichen Stiftungsbriefen und nicht bloß als Herrscher eines ererbten Territoriums erteilt hat – wobei das auch weiterhin der Römische König, nicht erst der Kaiser tun konnte¹⁰⁶). Als Kaiser erließ Karl IV. für die kleine toskanische Universität Arezzo, die schon im Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts bestand, dann aber erlosch, im Mai 1355 einen Stiftungsbrief. Die Universität fristete freilich auch dann nur ein kurzes Dasein und ließ sich durch ein neuerliches Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1456 nicht wieder beleben. Schuld daran trugen wohl die Konkurrenz von Perugia, die eigene Mittellosigkeit und der Anfall Arezzos an Florenz (1384), das seine eigene Universität besaß¹⁰⁷). Karls IV. kurz darauf – auch im Mai 1355 – für die Universität Perugia erteilter Stiftungsbrief kam einer Universität zugute, die schon 1308 ein päpstliches Gründungsprivileg erhalten hatte. Der

die ersten Staats-Universitäten, Rede zur akademischen Preisverteilung am 22. November 1880, Heidelberg 1880, und H. GRUNDMANN a. a. O., p. 13 f., mit Nachweisen.

¹⁰⁴) E. WINKELMANN, *Acta Imperii inedita*, II (1885), n. 434; vgl. MEYHÖFER, a. a. O., p. 294 und 395 ff.

¹⁰⁵) Vgl. P. S. LEICHT in *Memorie storiche Forogiuliesi* 6, 1911, p. 1–14; R. SALOMON, *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*, 37 (1912), p. 810–817 (mit Druck) und 879 f.; RASHDALL, a. a. O., II, p. 328.

¹⁰⁶) König Sigmund 1412 für Turin, 1413 oder 1414 für Cremona, 1433 für Mantua (Sept. 27), vgl. MEYHÖFER, a. a. O., p. 298 f.

¹⁰⁷) „Karolus . . . fidelibus suis dilectis prioribus et vexillifero iustitie vicariis generalibus civitatis Aretii . . . concedimus et largimur quod in ipsa civitate vigere possit et vigeat *studium generale* in iure canonico et civili et qualibet alia facultate, cum potestate et auctoritate plenaria doctorandi et doctores faciendi in iuribus et facultatibus quibuscunque“. Siena 1355 Mai 5. UBALDO PASQUI, *Documenti per la storia della città di Arezzo nel medio evo (Documenti di storia italiana* pubbl. a cura della R. Deputazione di Storia Patria per la Toscana, XIV), Firenze 1937, n. 823, p. 131–133. Vgl. RASHDALL ed. POWICKE/EMDEN, a. a. O., II, p. 8 f.

um einen eigenen Schutzbrief vermehrte Stiftungsbrief mochte gleichsam eine Werbemaßnahme für die von der Pest schwer geschädigte Hochschule sein¹⁰⁸). Gleichwohl verdient dieser wohl einzige kaiserliche Stiftungsbrief für eine nicht auf Reichsboden, wenn auch in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene und mit Reichsgütern ausgestattete Stadtrepublik Erwähnung; denn Perugia gehörte unbestritten zum Kirchenstaat. Auch Florenz erhielt schon geraume Zeit vor dem kaiserlichen Privileg von 1364 einen päpstlichen Stiftungsbrief (1349)¹⁰⁹). Dagegen erteilte Karl IV. im August 1357 ein drittes „selbständiges“ Gründungsprivileg, diesmal für Siena. Die Stadtrepublik Siena – „Sacri Imperii excellens insigne membrum“ – beherbergte damals schon seit einem Jahrhundert ein studium generale unsicheren und oft unterbrochenen Daseins; hier folgten erst lang nach dem kaiserlichen Stiftungsbrief auch päpstliche Privilegien (1408)¹¹⁰). Das letztere trifft ebenso auf Lucca zu. Der Wille, die Unabhängigkeit von Pisa auf jede Weise zu betonen, stand wohl hinter der Gründungsurkunde Karls IV. vom Juni 1369. Denn die Universität Pisa war schon 1343 mit einem päpstlichen Privileg ausgestattet worden; Lucca ließ sich damit anlässlich des Papstbesuches von 1387 ausstatten. Man konnte in Lucca auf Grund dieser Stiftungsbriefe Prüfungen und Promotionen vornehmen; aber eine Hochschule mit vollem Unterrichtsbetrieb in höheren Fakultäten hat sich nicht entwickelt¹¹¹).

Im Gegensatz zu Lucca entstand in Pavia eine sehr lebenskräftige Universität – hier freilich nach dem endgültigen Verlust der städtischen Freiheit. Im November 1359 fiel Pavia nach langer, tapferer Verteidigung in die Hand von Galeazzo II. Visconti, der zwei Monate darauf das Reichsvikariat in Pavia erhielt. Und vom 13. April 1361 datiert der kaiserliche Stiftungsbrief für Pavia, für das „Studium generale utriusque iuris tam canonici quam civilis, necnon philosophiae, medicinae et artium liberalium“¹¹²). Obwohl man in Pavia an die ehrwürdige und schon im frühen 14. Jahrhundert wiederbelebte Tradition der einheimischen Rechtsschule anknüpfen konnte und obwohl im Jahre 1389 auch ein päpstlicher Stiftungsbrief hinzukam, hatte die Universität in den ersten sechs Jahrzehnten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, besonders als Herzog Gian Galeazzo im Jahre 1398 die freilich kurzlebige Universität Piacenza neu errichtete und dafür in seinem Stiftungsbrief

¹⁰⁸) So RASHDALL ed. POWICKE/EMDEN, a. a. O., II, p. 43. Vgl. MEYHÖFER, a. a. O., p. 295 f., mit Nachweisen.

¹⁰⁹) Vgl. RASHDALL ed. POWICKE/EMDEN II, p. 47 ff., und MEYHÖFER, p. 297 (wo es aber „Bischof“, nicht „Erzbischof“ von Florenz heißen muß) und p. 399. Das Privileg von 1364 wurde gleichzeitig mit der Erhebung des Bischofs von Florenz in den Reichsfürstenstand erteilt, BÖHMER-HUBER, Regesta Imperii VIII, n. 4003, vgl. oben bei Anm. 98.

¹¹⁰) Druck außer an den von MEYHÖFER, p. 296 (wo es statt 1537: 1357 heißen muß) angegebenen Stellen auch bei LÜNIG, Codex Italiae diplomaticus I (1725), Sp. 2465–2470. Vgl. LODOVICO ZDEKAUER, Lo Studio di Siena nel Rinascimento, Milano 1894, p. 20 f., und besonders GIULIO PRUNAI, Lo Studio Senese dalla „Migratio“ bolognese alla fondazione della „Domus Sapientiae“ (1321–1408), Bulletino Senese di Storia Patria, 57 (1950), p. 3–54, p. 22 f.

¹¹¹) Vgl. G. PIRCHAN (s. Anm. 21) I, p. 414 und besonders II, p. 224 f., mit Nachweisen; RASHDALL ed. POWICKE/EMDEN, II, p. 325 ff. („Paper Universities“), p. 329. MEYHÖFER, p. 298 und 402.

¹¹²) PIETRO VACCARI, Storia della Università di Pavia, Pavia 1948, S. 7; ANTONIO VISCARDI und MAURIZIO VITALE in Storia di Milano (Fondazione Treccani degli Alfieri), V (1955), p. 586; vgl. MEYHÖFER, p. 296, wo es aber bei Anführung der Zeugen nicht „König“, sondern Herzog von Sachsen heißen sollte. Vgl. auch ALESSANDRO VISCONTI, Storia di Milano, 2. Aufl., Milano 1952, p. 302 f., und F. COGNASSO in Storia di Milano (Fondazione Treccani), V, p. 401 ff.

die kaum stichhaltige Kompetenzbegründung gab „de nostrae plenitudine potestatis a Caesarea dignitate nobis et nostris successoribus attributa“¹¹³⁾. Danach aber zählte Pavia zu den blühendsten Hochschulen Italiens.

In der Politik Karls IV. spielten die Visconti von Mailand eine große Rolle – wie ja die Reichsgewalt in Italien im ganzen 14. und 15. Jahrhundert mit den Herren von Mailand – erst den Visconti, dann den Sforza – sich immer wieder auseinanderzusetzen und abzufinden hatte. Karl IV. nahm in seinem wechsellvollen Verhältnis zu den Visconti Rücksicht auf das befreundete Avignonische Papsttum, ohne sich aber ganz in dessen Dienst zu stellen oder auf eigene Wege und Lösungen zu verzichten. Auch das Papsttum fand sich ja wiederholt, und schon zu Zeiten Ludwigs des Bayern, gegenüber dem ihm doch so verhassten, unruhigen und angriffslustigen Hause der Visconti zu Kompromissen bereit. Das von Benedikt XII. im Jahre 1341 den Brüdern Giovanni und Luchino Visconti übertragene Reichsvikariat für Mailand und den Distrikt von Mailand beruhte auf dem päpstlichen Anspruch auf das Reichsvikariat und galt nur „vacante imperio“, während der Regierungszeit des gebannten Kaisers Ludwig¹¹⁴⁾. Karl IV. ließ sich auf seiner ersten Romfahrt von den Feinden der durch Erzbischof Giovanni Visconti gesteigerten Macht Mailands nicht zum Kampf verleiten, sondern ernannte die drei Neffen und Nachfolger des Erzbischofs, Matteo II., Bernabò und Galeazzo II. seinerseits zu Reichsvikaren (1355)¹¹⁵⁾. Von ihnen versuchte später Bernabò, Bologna der Kirche zu entreißen, und wurde daraufhin in den Bann getan; gleichzeitig – im Mai 1361 – verfiel Bernabò unter Verlust des Vikariats auch der Reichsacht, weil er sich dem von ihm selbst nachgesuchten Schiedsspruch des Kaisers in der Bologneser Streitsache nicht unterworfen hatte¹¹⁶⁾. Das Vikariat erhielt Bernabò, inzwischen aus dem Kirchenbann gelöst, offenbar erst auf Vermittlung Urbans V. zurück, als Karl IV. den Papst im Frühjahr 1365 in Avignon besuchte¹¹⁷⁾. Der Friede währte nur kurz; Urban V. verfeindete sich abermals mit Bernabò, gegen den er mehrere lombardische Stadtherren und schließlich auch den Kaiser selbst in Bewegung setzen konnte. Der Kampf kam im Bereich der Festung Mantua zum Austrag, der Karl IV. gegen den Angriff der Visconti und der Scaligeri zu Hilfe eilte. Wieder endete der Streit mit einem Kompromiß, mit dem

¹¹³⁾ Zitiert von RASHDALL ed. POWICKE/EMDEN II, p. 37, Anm. 3, nach CAMPI, Hist. Univers. delle cose eccles. come seculari di Piacenza (Piacenza 1651) III, p. 307. Weitere Nachweise bei RASHDALL, a. a. O., p. 51 ff. Vgl. auch MEYHÖFER, p. 403 und 413.

¹¹⁴⁾ „Considerantes quoque, quod imperio praedicto vacante, et regimen, dispositio, administratio et gubernatio eiusdem imperii ad nos et sedem Apostolicam pertinere noscuntur, ...“ LÜNIG, Codex Italiae diplomaticus III, Sp. 225–236, Sp. 230. Vgl. S. RIEZLER, Vatikanische Akten ... (1891), n. 2100 f.; F. BAETHGEN, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, jetzt in F. BAETHGEN, Mediaevalia I (1960), p. 180; G. MOLLAT, Les Papes d'Avignon, 9. Aufl., Paris 1950, p. 195. Grundlegend für die Beziehungen der Päpste Johann XXII. bis Innocenz VI. zu den Visconti sind die Abhandlungen über dieses Thema von GIANNINA und GEROLAMO BISCARO, von ersterer im Archivio storico lombardo in 46 (1919), 47 (1920) und 54 (1927), von letzterem in 55 (1928) und n. s. 2 (1937).

¹¹⁵⁾ Vgl. TH. SICKEL, Das Vicariat der Visconti (s. Anm. 53), p. 24 f., und F. COGNASSO in Storia di Milano (Fondazione Treccani degli Alfieri), V (1955), p. 370, beide mit Nachweisen.

¹¹⁶⁾ Vgl. EDUARD WINKELMANN, Acta Imperii inedita, II, Innsbruck 1885, n. 872; TH. E. MOMMSEN, Italienische Analekten (1952), n. 309 (wo das Regest im Sinne von WINKELMANN, a. a. O. zu verbessern wäre); F. COGNASSO, a. a. O., p. 413; BÖHMER-HUBER, Regesta Imperii VIII, n. 6219 f. und 3701.

¹¹⁷⁾ Vgl. E. WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV., III (1892), p. 325 f., und F. COGNASSO, a. a. O., p. 431.

Vertrag von Modena vom August 1368, dem aber erst im Februar 1369 der Ausgleich mit dem Papst und erst im März 1369 die Wiedereinsetzung Bernabòs in das Reichsvikariat folgte¹¹⁸). Wesentlich länger und härter war die Auseinandersetzung Bernabòs und Galeazzos II. mit Papst Gregor XI., die sich wieder an dem Ausgreifen der Visconti nach Südosten entzündete und die den Visconti wiederum ihre Reichsvikariate kostete (1372)¹¹⁹). Erst nach dem Tode von Galeazzo II. erhielt dessen Sohn und Nachfolger Giangaleazzo für sich und seine Nachfolger von König Wenzel das Reichsvikariat zurück¹²⁰).

König Wenzel ist nie nach Italien gezogen; verschiedene Umstände trugen dazu bei, daß die selbstverständlich auch in seiner Regierungszeit erörterten Romzugspläne nicht zur Ausführung kamen. Faulheit („pigrisia“) wurde dieser im ganzen in der Tat recht kläglichen Figur schon zu ihren Lebzeiten auch in Italien bescheinigt¹²¹). Um so bemerkenswerter ist es, wie sehr der bedeutende Chronist GIOVANNI SERCAMBI von Lucca im Jahre 1398 die Zugehörigkeit Italiens zum Reich betonte und seine Mitbürger ermahnte, in dankbarem Andenken an den Freiheitsbringer Karl IV. am „santo Imperio“ festzuhalten¹²²). Die besondere „Reichstreue“ von Giovanni Sercambi, die nicht verallgemeinert werden soll, führte in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts dazu, daß die Republik Lucca die Veröffentlichung seiner Chronik durch L. A. Muratori zu verhindern suchte; äußerstenfalls durfte Muratori eine „trascrizione riformata“ erhalten, welche die anstößigen Stellen wegließ. Denn im 18. Jahrhundert fürchtete man in den noch selbständigen italienischen Kleinstaaten nicht zu unrecht, der nun in Italien so mächtige Wiener Hof werde mit den Zeugnissen über ihre ehemalige Unterordnung unter das Reichsoberhaupt seine eigenen Ansprüche begründen¹²³). Dazu mochte sich die Chronik Giovanni Sercambis mit

¹¹⁸) BÖHMER-HUBER, Regesta Imperii VIII, n. 4729. Vgl. TH. SICKEL, Das Vicariat der Visconti (s. Anm. 53), p. 24 f., 37, 50; G. PIRCHAN (s. Anm. 21), I, p. 179 ff., II, p. 112 ff.; F. COGNASSO, a. a. O., p. 436–458.

¹¹⁹) E. WINKELMANN, Acta Imperii inedita, II, n. 938; BÖHMER-HUBER, a. a. O., n. 5115 f.; vgl. TH. SICKEL, a. a. O., p. 38 ff.; F. COGNASSO, a. a. O., p. 473.

¹²⁰) Vgl. TH. SICKEL, a. a. O., p. 43 f.; D. M. BUENO DE MESQUITA, Giangaleazzo Visconti, Duke of Milan, Cambridge 1941, p. 26.

¹²¹) „E posto che, infine a questo mese di ferraio in MCCCLXXXVIII. lo'mperadore Vincislao non abbia ancora la corona dello'mperio presa, e per sua pigrisia sia stato la corona e lo'mperio pendente e lassato trapassare molto tempo e sia da pogo, non è però che tu, Luccha, nè l'altre terre d'Ytalia si debbiano dalla divotione dello'mperio partire; ma sempre stare costanti e fermi.“ Le Croniche di GIOVANNI SERCAMBI Lucchese, a cura di SALVATORE BONGI, I–III (Roma 1892), *Fonti per la storia d'Italia* 19–21, II, p. 119 (I c. 555).

¹²²) „Nota a te, Luccha, che per più dignità tu e tucte l'altre terre d'Ytalia sete state riserbate per donna e camera dello'mperadore de'Romani, e a neuno altro signore overo tiranno denno esser soctomesse; ma sempre socto il dominio imperiale vi dovete governare. E però dico a te, Luccha, in spesialità, che, postochè per diricta ragione sii soctoposta allo'mperio, ancora via più dei al dicto imperio ubidire, ricordandoti che lo'mperadore Charlo quarto t'ha tracta di servitù chome inanti è stato contato.“ Dann folgt die in Anmerkung 121 zitierte Stelle. – Eine Untersuchung nach der Art von OTTO HERDINGS Phil. Diss. „Das Römisch-deutsche Reich in deutscher und italienischer Beurteilung von Rudolf von Habsburg zu Heinrich VII.“ (Erlangen 1937) fehlt m. W. für die folgende Zeit.

¹²³) Vgl. S. BONGI im Vorwort seiner in Anm. 121 gen. Ausgabe, I, p. IX, XXXVI ff. Besonders aktuell wurde die Auseinandersetzung über die alten Reichsrechte in der Toskana beim Aussterben des Hauses Medici, vgl. R. CAGGESE, Firenze della Decadenza di Roma al Risorgimento d'Italia, III (Firenze 1921), p. 281 ff., 287 ff.; A. PANELLA, Storia di Firenze (Firenze 1949), p. 258 ff.

ihrer Darstellung der Vorgänge von 1369 und auch schon auf den ersten Blick mit ihrem Bilderschmuck, mit ihren Huldigungsszenen und mit der ständigen Wiederkehr des schwarzen Reichsadlers in Gold besonders eignen ¹²⁴). Beiläufig findet man auch in den zeitgeschichtlichen und historischen Gemälden der Renaissance nicht selten den Reichsadler in Darstellungen der städtischen Vergangenheit – bezeichnete er doch die „Reichsfreiheit“ in einem den deutschen Verhältnissen nicht ganz unähnlichen Sinne ¹²⁵). In Florenz freilich kam der Reichsadler gegenüber der Lilie nicht auf ¹²⁶). Daneben gab es die Verleihung des Reichsadlers als Wappenvermehrung an Fürsten, Grafen und Herren, wovon die Verleihung des Adlers an die Visconti durch König Wenzel das bekannteste Beispiel ist ¹²⁷).

Mit der Erhebung von Giangaleazzo Visconti zum Herzog von Mailand und Reichsfürsten wandelte Wenzel im Mai 1395 das bisherige Mailänder Reichsvikariat in ein erbliches Fürstenlehen um ¹²⁸). Der neue Herzog erhielt außerdem den Titel eines Grafen von Pavia und von Angera ¹²⁹). Die Investitur wurde im September 1395 vor der Kirche Sant’Ambrogio unter großem Gepränge und im Beisein vieler Gesandter durch den Vertreter Wenzels vollzogen ¹³⁰). Diese Standeserhöhung, die wohl 100 000 fl. kostete ¹³¹), erfüllte einen langgehegten Wunsch Giangaleazzos. Das Haus Visconti war zu jener Zeit schon seit einem Menschenalter mit Königs- und Herzogsgeschlechtern verschwägert – mit denen von Frankreich, England, Österreich und Bayern ¹³²). Giangaleazzo selbst hatte in erster Ehe eine französische Prinzessin zur Gattin und trug vom König von Frankreich die Grafschaft Vertus in der Champagne zu Lehen; er hieß daher Conte di Virtù (comes Virtutum) ¹³³). Die Herzogswürde krönte diesen Aufstieg. Unter den Anklagepunkten der rheinischen Kurfürsten gegen König Wenzel steht in der Absetzungsurkunde vom 20. August 1400 an zweiter Stelle der Vorwurf, Wenzel habe das Reich um Mailand vermindert, indem durch ihn Giangaleazzo Visconti aus einem „Diener und Amtmann“ des Reichs um Geld zum Herzog und Grafen gemacht worden sei ¹³⁴). Dieser Vorwurf mochte insofern angebracht sein, als die Reichsgewalt einem Reichsvikar gegenüber freier – nicht notwendig wirksamer – schalten konnte als gegenüber einem Reichsfürsten.

¹²⁴) Zu 1369 vgl. Sercambi I, c. 201 (Bd. I, p. 172 ff.): „Chome lo’mpadore liberò Luccha.“ Zum Reichsadler vgl. ebenda I, p. 3, 199, II, p. 119 u. ö.

¹²⁵) Vgl. z. B. das Gemälde von Sano di Pietro im Kapitelsaal des Doms von Siena: Predicazione di S. Bernardino nel Campo di Siena, wiedergegeben im *Bulletino Senese di Storia Patria*, n. s. 7, 1936, bei p. 184.

¹²⁶) Vgl. G. PIRCHAN (s. Anm. 21) I, p. 253, II, p. 137.

¹²⁷) Vgl. D. M. BUENO DE MESQUITA (s. Anm. 120), p. 173; N. VALERI (s. Anm. 5), p. 275 ff.

¹²⁸) LÜNIC, *Codex Italiae diplomaticus I* (1725), Sp. 419–422; P. S. LEICHT (s. Anm. 6), I (4. Aufl.), n. XLI (p. 358–360); vgl. JULIUS FICKER, *Vom Reichsfürstenstande*, I (Innsbruck 1861), § 85 (p. 123); SALZER (s. Anm. 50), p. 233 ff.; ALOIS GERLICH, *Habsburg–Luxemburg–Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone*, Wiesbaden 1960, p. 182 f. (Grundlegend für die Reichsgeschichte in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts).

¹²⁹) Angera am Südofer der Lago Maggiore, gegenüber von Arona.

¹³⁰) BUENO DE MESQUITA (s. Anm. 120), p. 174; A. VISCONTI (s. Anm. 112), p. 328 ff.

¹³¹) BUENO DE MESQUITA, a. a. O., p. 173; WERNER GOEZ, *Der Leihzwang*, Tübingen 1962, p. 159, 191.

¹³²) Vgl. F. COGNASSO (s. Anm. 115), p. 428 ff.

¹³³) Vgl. F. COGNASSO, a. a. O., p. 409 f.

¹³⁴) Deutsche Reichstagsakten (RTA) III, n. 204. Auch in der Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von KARL ZEUMER, 2. Aufl. I, n. 154 (deutsche Fassung. Lateinische Fassung: RTA III, n. 205).

Im übrigen ging die Anklage, mit der Standeserhöhung Giangaleazzos Reichsgut in der Lombardei entfremdet zu haben, an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei und trug der Entwicklung in Italien keine Rechnung. Die Republik Genua hatte im Oktober 1396 den König von Frankreich zu ihrem Schutzherrn angenommen – ein Vorgang, den man von kurfürstlicher Seite Wenzel an anderer Stelle ebenfalls zum Vorwurf machte¹³⁵); um so mehr kam es darauf an, den Herrn von Mailand auf der Seite des Reichs festzuhalten¹³⁶).

Unter Giangaleazzo erreichte die Macht der Visconti ihren Höhepunkt. Seit 1387 hatte er Verona und Vicenza in seiner Hand, 1399 unterstellten sich Pisa und Siena und im Januar 1400 auch Perugia seinem Schutz. Die letzteren drei Städte grenzten mit ihren Gebieten im Westen, Süden und Südosten an das Florentiner Territorium¹³⁷). Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte die Republik Florenz gegenüber den vordringenden Visconti ihren Traditionen zuwider die Hilfe des Reichs gesucht. Seither hatte eine Kette von Kriegen, Kompromißfrieden und diplomatischen Auseinandersetzungen den tiefen Gegensatz zwischen den beiden Vormächten der Lombardei und der Toskana nicht beseitigt¹³⁸). Und als nun in den neunziger Jahren die Gefahr erdrückt zu werden immer drohender erschien, wandte sich Florenz – gleichzeitig auch in Paris um Beistand werbend – abermals ans Reich¹³⁹). Es ist nicht richtig, aber bezeichnend, was Giovanni Sercambi von Lucca über die Umwälzung in Deutschland erzählte. Nach seiner Ansicht brachten vor allem die Machenschaften der dazu beauftragten Florentiner Gesandten den Sturz Wenzels und die Wahl Ruprechts zuwege¹⁴⁰). Abgeordnete der Republik Florenz hielten sich in der Tat damals in Deutschland auf und beeinflussten, wenn nicht die Entscheidungen so doch wohl die Argumente der rheinischen Kurfürsten¹⁴¹). Den Anklagen gegen Wen-

¹³⁵) Vgl. A. GERLICH, a. a. O., p. 345, mit Nachweisen; VITO VITALE, *Breviario della storia di Genova*, Genova 1955, I, p. 148 ff., II, p. 69 ff.

¹³⁶) So mit Recht A. GERLICH, p. 359; vgl. auch p. 179 ebenda, ferner, in ähnlichem Sinn, schon HERMANN HEIMPEL (s. Anm. 2), p. 336 f.; FRIEDRICH BAETHGEN, *Schisma- und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg*, in Gebhardts *Handbuch der deutschen Geschichte*, 8. Aufl., I (1954), p. 520.

¹³⁷) Zur Ausweitung der Mailänder und Florentiner Territorialgewalt vgl. M. BARATTA und P. FRACCARO, *Atlante storico*, II: *Medio evo*, Novara 1936, Neudr. 1958, T. 14; D. M. BUENO DE MESQUITA (s. Anm. 120), p. 76 ff., 247 f., 252. Zu Siena vgl. SARAH FAVALE, *Siena nel quadro della politica viscontea nell'Italia centrale*, *Bulletino senese di storia patria*, n. s. 7, 1936, p. 315–382 (mit Quellenbeilagen). Für Siena 1402–1414 vgl. T. TERZANI ebenda 67, 1960, 3–71.

¹³⁸) Vgl. außer den oben in Anm. 5 genannten Werken von L. SIMEONI und N. VALERI besonders F. COGNASSO in *Storia di Milano* (Fondazione Treccani degli Alfieri) V (1310–1392), Milano 1955, und ebenda VI (1392–1450), 1955. Vgl. auch den Überblick für 1328–1390 von N. RUBINSTEIN, *Florence and the Despots. Some Aspects of Florentine Diplomacy in the 14th Century*. *Transactions of the Royal Historical Society*, 5th series, vol. 2 (1952), p. 21–45.

¹³⁹) Vgl. G. CAPPONI, *Storia della Repubblica di Firenze*, I (1875), p. 400 ff.; D. M. BUENO DE MESQUITA, a. a. O., p. 212 f.; A. GERLICH, a. a. O., p. 184 ff.

¹⁴⁰) „chè de' dicti mesi di settembre et ottobre di ·MCCCC· il comune di Firenze mandò inbasciatori in nella Magna con piena autorità et ballia a tractare che 'l duga di Baviera prendesse lo imperiatico e disponessesi lo'mperatore Vincilao re di Buemia, con gran proferte. E tanto ordinò, corompendo quelli che delle voci dello imperio sono signori, che il dicto duca di Baviera fu electo imperatore.“ G. SERCAMBI (s. Anm. 121) II, c. 7: „Come la comunità di Firenze fe' somuovere il duca di Baviera a prendere la corona dello imperio“. Bd. III, p. 10).

¹⁴¹) Vgl. A. GERLICH, a. a. O., p. 122, 184, 278.

zel und seinem Wahlversprechen gemäß ließ Ruprecht sich gegen die Zusage großer Finanzhilfen von Florenz zur Heerfahrt gegen Giangaleazzo bewegen. Dieses Unternehmen ist, wie bekannt, kläglich gescheitert, nachdem der König schon vor dem Aufbruch im September 1401 aus Geldnot einen großen Teil des versammelten Heeres entlassen hatte und dann seine Truppen in dem Treffen vor Brescia im Oktober 1401 gegenüber den italienischen Söldnern Mailands den kürzeren zogen. Vergebens wartete Ruprecht im Winter in Padua auf hinreichende Geldzahlungen, die ihm eine Fortführung des Feldzuges ermöglicht hätten, vergebens suchte er während seines Besuches in Venedig die Republik von San Marco zur Aufgabe ihrer wohlwollenden Neutralität zu überreden. So blieb im Frühjahr 1402 nur der ruhmlose Rückzug übrig¹⁴²⁾.

Sowohl Mailand als auch Florenz entfalteten um 1400 eine überaus rege Propaganda zur Rechtfertigung der eigenen Politik. Beiden ging es, wenn man ihnen glauben wollte, vor allem um die Libertà, um die Freiheit Italiens. Nur wurde darunter sehr Verschiedenes verstanden oder verschleiert. Es entsprach den Erfolgen der Visconti, wenn die Freiheit von fremder Einmischung und die schützende Eini-gung unter einer starken italienischen Führungsmacht in den Mailänder Argumenten hervortraten. Demgegenüber mußte Florenz mehr das Moment der inneren Freiheit in der doppelten Hinsicht der republikanischen Verfassung und der Selbständigkeit einer Mehrzahl von Stadtstaaten gegenüber dem „Tyranen“ betonen. Beide Standpunkte haben auch in angesehenen modernen Historikern Wortführer gefunden – Mailand z. B. in gewissem Umfang in ALESSANDRO VISCONTI¹⁴³⁾, Florenz weit entschiedener in HANS BARON¹⁴⁴⁾. Die Einheit zum Schutze der äußeren Freiheit ist dabei das hohe Ziel, das man der Mailänder Politik gern zubilligt. Schon deshalb liegen wohl hier die Einwände gegen eine idealisierende und anachronistische Auf-fassung etwas näher. Aber ein längerer Blick auf die Florentiner Expansion im 14. und frühen 15. Jahrhundert und auf die Einstellung der anderen toskanischen

¹⁴²⁾ Bestätigung der Florentiner Privilegien durch König Ruprecht bei LÜNIC, *Codex Italiae diplomaticus I* (1725), Sp. 1123–1128 (1401 Juli 4); vgl. *Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein*, II, hrsg. von L. GRAF VON OBERNDORFF, 1912, n. 1061. Zum Italienzug König Ruprechts vgl. RTA IV, hrsg. von J. WEIZSÄCKER, 1882, p. 1–123, und V (1885), p. 1–194, 212–267. ALFRED WINKELMANN, *Der Romzug Ruprechts von der Pfalz*, Innsbruck 1892, p. 115 ff.; vgl. auch F. BAETHGEN in *Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte*, 8. Aufl., I (1954), p. 522 f.; L. SIMEONI (s. Anm. 5), I, p. 210 ff.; N. VALERI (s. Anm. 5), p. 286 ff.

¹⁴³⁾ A. VISCONTI, *Storia di Milano*, 1937, 2. Aufl., Milano 1952, p. 331 ff.; vgl. aber GIOACCHINO VOLPE in seinem Vorwort zur 1. Auflage (1937, auch in der 2. Aufl.). Den Haupteinwand gegen die Auffassung einer weitschauenden Einheitspolitik Giangaleazzos bildet sein Testament, in dem er die Teilung seiner Territorialmacht festsetzte; und hier setzt auch A. VISCONTI zur Kritik an, vgl. *Considerazioni sullo stato visconteo e le cause del suo insuccesso*, in: *Studi storici in onore di Giocchino Volpe*, Firenze 1958, II, p. 1103–1108. Die Argumentation ist nicht durchweg stichhaltig, wie ein Vergleich mit dem mit den Visconti verschwägerten bayerischen Herzogshaus zeigt. Vgl. auch L. SIMEONI (s. Anm. 5) I, p. 215 ff. Zu den Florentiner Freiheitsbegriffen und -erörterungen im 16. Jahrhundert vgl. RUDOLF VON ALBERTINI, *Das florentinische Staatsbewußtsein im Übergang von der Republik zum Prinzipat*, Bern 1955 (mit Quellenanhang S. 345–454).

¹⁴⁴⁾ *The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny*. I. II. Princeton, N. J., 1955. Vgl. dazu die eindringende Besprechung von MICHAEL SEIDLMAYER in den *Göttingischen Gelehrten Anzeigen* 210, 1956, 35 ff.; und NINO VALERI, *La „tragedia“ d'Italia nel giudizio degli storici*, in *Storia di Milano* (Fondazione Treccani degli Alfieri), VII (Milano 1956), p. 509–519 (p. 514 ff. zu H. BARON); vgl. auch GENNARO SASSO in *Rivista storica italiana* 69, 1957, 250 ff.

Städte – Siena, Pisa, Lucca – gegenüber Florenz dürfte auch auf der anderen Seite skeptisch stimmen. Die politische „Krise der italienischen Frührenaissance“ lockt zu Vergleichen¹⁴⁵⁾ – wie sie ihrerseits den in vieler Hinsicht gegebenen Modellcharakter des italienischen Spätmittelalters besonders ausgeprägt zeigt. Da ist bemerkenswert, daß sich diese Auseinandersetzung zwischen den beiden bedeutendsten Mächten Reichsitaliens abspielte. Und von beiden wurde das deutsche Königtum – hier von Mailand König Wenzel, dort von Florenz König Ruprecht – in den Dienst der eigenen Ansprüche gestellt. Dabei konnte Giangaleazzo Visconti bei seinen italienischen Gesprächspartnern um so leichter nationale Töne anschlagen, als Ruprecht für ihn nur der unrechtmäßige Gegenkönig Wenzels war. Mailänder Gesandte, die im Jahre 1401 der Republik Venedig die Klagen ihres Herrn gegen Florenz vortrugen, bezeichneten es als besonders verwerflich, daß Florenz Franzosen und Deutsche nach Italien gerufen habe – barbarische, feindliche Nationen, die doch von der Natur selbst durch die Alpen von Italien ausgeschlossen worden seien¹⁴⁶⁾. Der Zeitgenosse LEONARDO BRUNI aus Arezzo, später Kanzler von Florenz¹⁴⁷⁾, berichtet in seiner Geschichte des Florentiner Volkes nach der Wiedergabe der Mailänder Argumente von der Antwort der Florentiner Gesandten in Venedig: Schuld an dem Hilfsgesuch an Franzosen und Deutsche trüge nur Giangaleazzo selbst, der mit seiner unersättlichen Habgier, mit seiner Gewaltsamkeit und Hinterlist Florenz zu diesem Schritt gezwungen habe – obgleich der Römische Kaiser, der nach Italien ziehe, nicht als Fremder anzusehen sei: „Quamquam imperatorem Romanum in Italiam transire, alienum videri non debet“¹⁴⁸⁾.

Die Großmacht des Hauses Visconti, die schließlich weit über die Hälfte Reichsitaliens und mit Perugia und Bologna auch zwei wesentliche Stücke des Kirchenstaats umfaßte, brach mit dem unerwartet frühen Tode Giangaleazzos im September 1402 zusammen. Die Söhne Giovanni Maria (gest. 1412) und Filippo Maria (gest. 1447) konnten die frühere Stellung nicht einmal annähernd wieder erreichen. Die Versuche des letzteren, von Ruprechts Nachfolger König Sigmund die volle Anerkennung seiner Herzogswürde zu erlangen, blieben zunächst vergeblich¹⁴⁹⁾. Sigmunds Italienpolitik wurde von Anfang an von seinem ungarischen Königtum und dem damit verbundenen Interessengegensatz zu Venedig mitbestimmt. Aber sein Plan, den Herzog von Mailand zum zuverlässigen Helfer gegen die Republik von San Marco zu

¹⁴⁵⁾ H. BARON zieht den Vergleich zwischen Giangaleazzo und Florenz 1402 mit Hitler und England 1940 (I, p. 32). Man könnte auch den Vergleich mit der preußischen Verfahrensweise von 1866 oder – vor allem – mit dem Kampf der Reichsstädte gegen das Territorialfürstentum in Deutschland gegen Ende der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts ziehen. Es versteht sich, daß der Wert solcher Vergleiche für die Anschauung begrenzt und für die Erkenntnis gering ist. Sie sind wohl am fruchtbarsten da, wo sich die Argumentation der Gegner am meisten vom Zeit- und Ortsgebundenen löst und zum Grundsätzlichen und Allgemeinen verschiebt.

¹⁴⁶⁾ LEONARDO BRUNI, *Historiarum Florentini populi libri XII*, a cura di E. SANTINI e C. DI PIERRO, *Rerum Italicarum Scriptores*, Neue Ausg., XIX, 3, p. 285.

¹⁴⁷⁾ Vgl. über ihn H. BARON (s. Anm. 144), *Nachweise II*, p. 638–641; E. GARIN, *I cancellieri umanisti della repubblica fiorentina da Coluccio Salutati a Bartolomeo Scala*. *Rivista storica italiana* 71, 1959, 185–208, 199 ff.; R. KOEBNER, *Empire*. Cambridge 1961, p. 45–48, 312 f.

¹⁴⁸⁾ LEONARDI BRUNI, a. a. O., p. 286.

¹⁴⁹⁾ Vgl. F. COGNASSO in *Storia di Milano VI* (1955), p. 163–177; F. BAETHGEN in *Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte*, 8. Aufl., I (1954), p. 531; beide mit Nachweisen. Viele einschlägige Zeugnisse finden sich bei HERMANN HEIMPEL, *Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds*, *Archiv für Urkundenforschung* 12 (1932), p. 111–180.

gewinnen, schlug wiederholt fehl. Außerdem hatte man von kurfürstlicher Seite auch Sigmund auf den Wiedergewinn Mailands festgelegt. Sigmund hielt sich vom Dezember 1412 bis zum Juni 1414 in Friaul, in Trient und in Südtirol, in Chur, am Comer See, im weiteren Umkreis von Mailand und in Piemont auf, ohne doch zu einer klaren Regelung seines Verhältnisses zu Filippo Maria Visconti zu gelangen. Erst im Jahre 1418 kam es zu einem besseren Einvernehmen; aber an dem Vorbehalt der kurfürstlichen Zustimmung hielt Sigmund fest¹⁵⁰). Besseren Rückhalt fand die Reichsgewalt in Oberitalien in jener Zeit an Amadeus VIII. von Savoyen. Die enge Freundschaft mit den Herren des Alpenpaßstaates gehörte seit Heinrich VII. und Karl IV. zu den politischen Traditionen des Luxemburger Hauses¹⁵¹). Von den zahlreichen früheren Gunsterweisen sei von denen für Graf Amadeus V. die Verleihung reichsfürstlicher Rechte von 1310/13 erwähnt, die in Parallele zu dem bekannteren Fall der „gefürsteten Grafen“ von Henneberg steht (1310)¹⁵²). Während seines Besuches in Chambéry belehnte Karl IV. im Mai 1365 seinen „teuersten Fürsten und Verwandten“ Graf Amadeus VI. („le Comte Vert“) mit den Herzogtümern Chablais und Aosta, mit der Würde eines Markgrafen in Italien und mit der Grafschaft Savoyen¹⁵³). Gleichzeitig ernannte er den Grafen und seine Nachfolger zu Generalvikaren mit der Befugnis, von allen Reichsvasallen geistlichen und weltlichen Standes in zwölf Diözesen – darunter denen von Aosta, Ivrea und Turin – namens des Reichs Huldigungen einzufordern und entgegenzunehmen¹⁵⁴). Des päpstlichen Protestes ungeachtet ist dieses Privileg bis ins 17. Jahrhundert hinein noch oft von kaiserlicher Seite erneuert worden¹⁵⁵). Die Standeserhöhung, die der führenden Territorialmacht der Westalpen für ihre Reichstreue schon lang zustand, brachte der Besuch des von Perpignan zurückkehrenden Königs Sigmund in Chambéry im Februar 1416. Graf Amadeus VIII. empfing im Schloßhof unter großem Schaugepränge die neue Herzogswürde. Zu den Gängen des folgenden Festbanketts gehörte eine Riesentorte in Form einer Reliefkarte von Savoyen¹⁵⁶). Die Wiedergabe der höchsten Alpengipfel mag für die Bäcker eine interessante Aufgabe gewesen sein. Dem Festakt von Chambéry

¹⁵⁰) Vgl. RTA VII, n. 64; Regesta Imperii, XI bearb. von WILHELM ALTMANN I, n. 383–993; F. COGNASSO, a. a. O., p. 183 f.

¹⁵¹) s. bei Anm. 37.

¹⁵²) Vgl. EDMUND E. STENGEL, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstentums, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 66, 1948, 294 ff. (auch in E. E. STENGEL, Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, p. 133 ff., mit Zusätzen). Vgl. auch G. DE VERGOTTINI, Il diritto pubblico . . . , II, p. 193.

¹⁵³) Druck bei DINO MURATORE, L'Imperatore Carlo IV nelle terre sabaude nel 1365 e il vicariato imperiale del Conte Verde. Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino, Serie seconda, 56 (1906), Classe di Scienze morali, storiche e filologiche, p. 159–215, p. 206 f. (n. VIII). Amadeus VI. hatte schon am 9. Januar 1355 in Mailand durch seine bevollmächtigten Gesandten die Belehnung entgegennehmen lassen. In der darüber ausgestellten Urkunde werden aber die oben genannten Herzogtümer und die Markgrafenwürde nicht erwähnt (Druck a. a. O., p. 202 f., n. IV).

¹⁵⁴) Druck der darüber am 12. Mai 1365 ausgestellten Urkunde bei MURATORE, a. a. O., p. 207 f. (n. IX; vgl. p. 212, n. XII ebenda).

¹⁵⁵) FRANÇOIS MUGNIER verzeichnet für 1503–1632 zehn Bestätigungen. Mémoires et Documents publiés par la Société Savoisiennne d'histoire et d'archéologie, 39 (2^e série, t. 14), 1900, p. LXXVII–LXXIX. – Vgl. auch FERDINANDO GABOTTO, L'età del Conte Verde in Piemonte (1350–1383). In: Miscellanea di storia italiana 33, 1895, p. 75–333, p. 91 f., 148.

¹⁵⁶) LÜNIG, Codex Italiae diplomaticus I, Sp. 685–688; Regesta Imperii XI, n. 1932 f.; vgl. MARIE JOSÉ, La maison de Savoie, II: Amédée VIII, (1), Paris 1962, p. 290 ff.

folgte nach dem Aussterben der Nebenlinie Savoyen-Achaia der Rückfall von Pinerolo, Turin und anderen Orten Piemonts an das Stammhaus am Ende des Jahres 1418 ¹⁵⁷).

Sigmund stand vom Ende des Jahres 1425 an wieder in regen Verhandlungen mit Filippo Maria Visconti, die zum Abschluß eines Kriegsbündnisses gegen Venedig und bald darauf zur Vorbereitung eines Romzugs führten ¹⁵⁸). Aber die königliche Hilfe blieb aus, und der Herzog von Mailand mußte nach unglücklichem Kampf im April 1428 den Friedensvertrag von Ferrara abschließen, in welchem er Brescia und Bergamo den Venezianern überließ ¹⁵⁹). Und erst im Herbst 1431 trat Sigmund von Feldkirch aus die oft verschobene Romfahrt an, die am 25. November mit der Mailänder Krönung in Sant'Ambrogio eingeleitet wurde ¹⁶⁰). Während seines langen Aufenthalts in Parma erhob er im Mai 1432 den Herrn von Mantua, Gianfrancesco Gonzaga, in den erblichen Markgrafen- und Reichsfürstenstand ¹⁶¹). Die Gonzaga waren – mit Unterbrechungen – seit einhundert Jahren, seit den Zeiten Ludwigs des Bayern, im Besitz des Territoriums und des Reichsvikariats von Mantua. Sigmund führte somit hier die von Wenzel in Mailand begonnene Umwandlung fort, indem er einen bisherigen Reichsvikar in den Hochadel und den Lehnsaufbau des Reichs einfügte. Insofern vollzog sich im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit allmählich eine gewisse Angleichung Norditaliens an die Verfassung der anderen Reichsteile. Schon Gianfrancescos Vater Francesco Gonzaga hatte sich von Wenzel im Jahre 1403 die Markgrafenwürde übertragen lassen, ohne dann aber den ja nur von einem abgesetzten König erhaltenen Titel zu führen ¹⁶²). Gianfrancesco selbst wurde von Kaiser Sigmund auf dessen Rückreise von Rom im September 1433 in Mantua in seinen neuen Würden bestätigt ¹⁶³). Bemerkenswert ist die Verschwägerung der Gonzaga mit deutschen Fürstenhäusern: Gianfrancescos Sohn und Erbe Lodovico heiratete Barbara von Brandenburg, eine Tochter Markgraf Johanns, des „Alchimisten“. Von Lodovicos Kindern nahm Federico, der dritte Markgraf, eine bayerische Herzogstochter zur Gattin, und Federicos Schwester Barbara ehelichte im Jahre 1474 Eberhard im Bart von Württemberg ¹⁶⁴).

Im Südosten und Süden der Markgrafschaft Mantua lag das Territorium des Hauses Este; der östliche Teil samt der Hauptstadt Ferrara gehörte zum Kirchenstaat ¹⁶⁵); der westliche und jüngere Besitzteil der Este mit Modena und Reggio lag auf Reichsboden. So waren die Markgrafen von Este gleichzeitig Vikare des Papstes und des

¹⁵⁷) MARIE JOSÉ, a. a. O., p. 253 ff.

¹⁵⁸) Vgl. dazu die vielen und reich kommentierten Materialien in RTA 10, p. 4 ff., n. 1 ff.

¹⁵⁹) Vgl. F. COGNASSO in Storia di Milano (Fondazione Treccani degli Alfieri), VI (1955), p. 230–247.

¹⁶⁰) Reg. Imp. XI, II, n. 8953 ff.; RTA 10, n. 116 ff.

¹⁶¹) LÜNIG, Codex Italiae diplomaticus I, Sp. 1371–1377 (1432 Mai 6). Reg. Imp. XI, II, n. 9126. Ob, wie man öfters liest, Gianfrancesco nun gerade 12 000 fl. (bzw. Dukaten) dafür bezahlt hat, muß in Anbetracht von RTA 10, n. 220 ff. zweifelhaft sein. Vgl. CARLO D'ARCO, Storia di Mantova, IV (Mantova 1872), p. 23; GIUSEPPE CONIGLIO, Mantova. La Storia, I (Mantova 1958), p. 450 f.; WERNER GOEZ, Der Leihzwang, 1962, p. 159, mit Verweis auf L. SIMEONI, Le Signorie (s. Anm. 5), II, p. 595 und 607 f.

¹⁶²) Vgl. G. CONIGLIO, a. a. O., p. 422 f., 436.

¹⁶³) Reg. Imp. XI, II, n. 9674; RTA 10, p. 370, Anm. 2, und RTA 11, p. 6, Anm. 10.

¹⁶⁴) Vgl. FRITZ ERNST, Eberhard im Bart, 1933, S. 31.

¹⁶⁵) S. bei Anm. 68 ff.; vgl. SIMEONI, Signorie I, 247 ff., 596 ff.

Reichs¹⁶⁶). Es konnte nicht ausbleiben, daß diese alte Dynastie, die über ein bedeutend größeres Gebiet herrschte als die Gonzaga von Mantua, nun ihrerseits eine Standeserhebung anstrebte. Der Wunsch ging in Erfüllung, als Kaiser Friedrich III. auf der Rückkehr von seinem ersten Romzug in Ferrara den Markgrafen Borso im Mai 1452 in festlichem Rahmen zum Herzog von Modena und Reggio und Grafen von Rovigo erhob¹⁶⁷). Ein zeitgenössischer Chronist, Giovanni da Ferrara, rühmt die Leutseligkeit, die Kaiser Friedrich III. bei diesem Anlaß zeigte – „bei dessen Namensnennung doch die Erde erzittert, die Meereswogen sich glätten, die Nacken der Mächtigen sich beugen“. Das war – wie LUIGI SIMEONI hierzu mit Recht bemerkt¹⁶⁸) – nur höfische Schmeichelei, die gerade im Falle Friedrichs III. in krassem Gegensatz zur Wirklichkeit stand. Sollte das Kaisertum in Italien sich in solchen harmlosen, wengleich für die Gastgeber kostspieligen Äußerlichkeiten großer Festempfangen erschöpfen, sollte es nur noch als willkommener und anerkannter Spender von Titeln, Würden und anderen Vergünstigungen von Belang sein? Das ist nun doch nicht der Fall gewesen. In der wechselvollen Haltung Sigmunds gegenüber Venedig und Mailand¹⁶⁹) sowie in der standhaften Weigerung Friedrichs III., die Nachfolge des Hauses Sforza in das Visconti-Erbe (1450) von Reichs wegen zu legitimieren¹⁷⁰), kündigen sich bereits die Probleme und Kämpfe der Zeit Maximilians I. und Karls V. an.

In drei großen Vorstößen hat die Republik Venedig in den ersten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ihre Herrschaft auf dem Festland weit nach Westen und Nordosten vorgetragen. Nacheinander fielen erst Vicenza, Verona, Padua, dann das Patriarchat von Aquileia, schließlich Brescia und Bergamo in ihre Hand; von vorübergehenden Rückschlägen abgesehen hat Venedig diese Gewinne bis zum Ende seines Staatswesens (1797) behauptet. Schied aber damit dieses große, überaus reiche Gebiet aus dem Verband des Imperiums aus – nur weil es nun einer Seemacht unter-

¹⁶⁶) Zu Sigmunds Vikariatsübertragung vgl. Reg. Imp. XI, II, n. 9665; RTA 10, p. 370, Anm. 1; RTA 11, p. 4.

¹⁶⁷) LÜNIG, Codex Italiae diplomaticus, I, Sp. 1639–1646; Diario Ferrarese dall'anno 1409 sino al 1502 di autori incerti, a cura di GIUSEPPE PARDI, *Rer. Ital. Scriptores*, N. A., XXIV, 7 (1933), p. 35; G. PARDI, Borso d'Este duca di Ferrara Modena e Reggio (1450–1471). In: *Studi storici* 15 (Pisa 1906), p. 1–58, 133–203, 241–288, 377–415; 16 (1907), p. 113–169; W. GOEZ, *Der Leihzwang* (1962), p. 159 f.

¹⁶⁸) GIOVANNI DA FERRARA, *Ex Annalium libris marchionum Estensium excerpta* (–1454), ed. L. SIMEONI, *Rer. It. Scriptores*, N. A., XX, 2 (1936), p. 38, zitiert von L. SIMEONI in *Le Signorie* (s. Anm. 5), I, p. 379. Vom Papst wurde Borso 1471 zum Herzog von Ferrara erhoben.

¹⁶⁹) LEONARDO BRUNI, der den Kaiser kannte und eine hohe Meinung von ihm hatte, schrieb über Sigmunds Romzug: „Et quidem tanta varietate vel animi vel fortunae, ut inimicissimus Philippo Mediolanensi abierit, cuius favore atque opibus Italiam intrasset, Venetorum autem, quibus maxime inimicus venerat, amicissimus recederet.“ *Rerum suo tempore gestarum commentarius*, a cura di C. DI PIERRO, *Rer. Ital. Scriptores* XIX, 2 (1904), p. 451; ebenda auch das Urteil über Sigmund.

¹⁷⁰) Vgl. die auch für unser Gesamt-Thema grundlegenden Arbeiten von FABIO CUSIN: *L'Impero e la successione degli Sforza ai Visconti*, *Archivio storico lombardo*, n. s. 1 (1936), p. 3–116 (p. 97 ff. Documenti); *Le aspirazioni straniere sul ducato di Milano e l'investitura imperiale* (1450–1454), a. a. O., n. s. 1 (1937), p. 277–369 (p. 360 ff. Documenti); *Le relazioni tra l'Impero ed il ducato di Milano dalla pace di Lodi alla morte di Francesco Sforza* (1454–1466), a. a. O., n. s. 3 (1938), p. 3–110 (p. 79 ff. Documenti); *I rapporti tra la Lombardia e l'Impero dalla morte di Francesco Sforza all'avvento di Ludovico il Moro* (1466–1480), *Annali della R. Università degli Studi economici e commerciali di Trieste*, 6 (1934), p. 213–322. Für Friedrichs III. Verhalten gegenüber dem Herzog von Mailand während des zweiten Romzugs vgl. G. FRANCESCHINI im *Archivio storico lombardo* 85 (1959), p. 141 ff.

stand, die selbst zweifellos nicht zum Reich gehörte? Das Kaisertum konnte das nicht ohne weiteres zugestehen; waren doch jetzt z. B. alle südlichen Zugänge zur Brennerstraße und somit zur bequemsten Verbindung zwischen Deutschland und Reichsitalien in venezianischer Gewalt. Nach langen Verhandlungen übertrug Kaiser Sigmund endlich zu Eger am 20. Juli 1437, wenige Monate vor seinem Tode, gegen den Treueid des venezianischen Bevollmächtigten und die Zusage einer Jahresgabe im Wert von 1000 Dukaten dem Dogen und seinen Nachfolgern das Reichsvikariat in Padua, Brescia, Bergamo und anderen genannten Städten und Bezirken – aber nicht in Verona und Vicenza¹⁷¹⁾. Gleichwohl bezeichnete der Vorgang im wesentlichen von venezianischer Seite die „*recognitio superioritatis*“ des Kaisers, und von kaiserlicher Seite die Legitimierung der Machtverhältnisse in der Terraferma. Man wählte dafür die Form des Reichsvikariats; es handelt sich nicht um eine Belehnung und ein Vasallitätsverhältnis¹⁷²⁾. Für eine Macht, die für sich selbst die Unterstellung unter das Reich nicht anerkennen konnte, schonte die Übertragung des Reichsvikariats den Rang zweifellos mehr als eine Belehnung. Das sieht man auch im Westen des Reichs, wo das Delphinat von Vienne (le Dauphiné) in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den französischen Thronfolgern als Reichsvikaren, nicht als Vasallen überlassen wurde. Die Republik Venedig hat das neue Rechtsverhältnis auch gegenüber Sigmunds Nachfolger, König Albrecht II., anerkannt, wenngleich sie dabei die Selbständigkeit des Dogen gewahrt wissen wollte¹⁷³⁾. Friedrich III., der Feind der Sforza, stand während seiner langen Regierungszeit – wenn man von der Triestiner Frage absieht – zu Venedig in gutem Einvernehmen und war auf beiden Romzügen bei den Venezianern zu Gast¹⁷⁴⁾. Sein Sohn Maximilian I., der in zweiter Ehe Bianca Maria Sforza heiratete, versuchte wiederholt, die Festlandsherrschaft der Venezianer zu zerschlagen, fand aber dafür in Deutschland keine nachhaltige Hilfe¹⁷⁵⁾. Schließlich erkannte Kaiser Karl V. im Jahre 1523 den Besitzstand Venedigs in Norditalien in vollem Umfang an¹⁷⁶⁾.

¹⁷¹⁾ Eger 1437 Juli 20. Druck RTA 12, n. 113. In Reg. Imp. XI, n. 11, 883 wäre der ältere Druck bei S. ROMANIN, *Storia documentata di Venezia*, V (Venezia 1856), p. 484–493 zu erwähnen gewesen. Beachtenswert ist, was S. ROMANIN a. a. O., IV (1855), p. 188, Anm. 1 zur Überlieferung sagt. Vgl. auch Reg. Imp. XI, n. 11926 und n. 12053, ferner GINA FASOLI, *Lineamenti di politica e di legislazione feudale veneziana in Terraferma*, *Rivista di storia del diritto italiano* 24 (1951), p. 61–94, p. 67 f.

¹⁷²⁾ Trotz dem auch hier gegebenen Austausch von Treueid und Investitur bleibt der Unterschied wesentlich.

¹⁷³⁾ Die Instruktion für die venezianischen Gesandten an König Albrecht II. vom 16. Mai 1438 spricht von der Jahresgabe „*quem obligati sumus imperio pro recognitione terrarum, quas tenemus imperii*“, dringt aber darauf, in der Briefanrede an den Dogen möge „*nostro et imperii sacri vicario etc. et fideli*“ weggelassen werden. RTA 13, n. 95 (p. 146–150).

¹⁷⁴⁾ Vgl. CHEMEL, *Regesta . . . Friderici III.*, n. 2872 ff., 5532 f.; FABIO CUSIN (s. Anm. 34), I (Milano 1937), p. 409 ff.; L. SIMEONI, *Le Signorie* (s. Anm. 5), I, p. 376 ff., II, p. 588 f., 591.

¹⁷⁵⁾ Vgl. HERMANN WIESFLECKER, *Italien in der Kaiserpolitik Maximilians I.* In: *Der Schlern*, 34 (Bozen 1960), p. 272–285, mit Literaturangaben; vgl. auch NICOLAI RUBINSTEIN, *Firenze e il problema della politica imperiale in Italia al tempo di Massimiliano I.* *Archivio storico italiano* 116 (1958), p. 5–35, 147–177.

¹⁷⁶⁾ „*rinuncia al suo diritto d'investitura delle presunte terre dell'impero*“, ANTONIO BATTISTELLA, *La Repubblica di Venezia ne'suoi undici secoli di storia* (Venezia 1921), p. 490. – „Am 29. Juli 1523 hat endlich Kaiser Karl V. ausdrücklich auf alle Lehnrechte über die Terraferma verzichtet“, HEINRICH KRETSCHMAYR, *Geschichte von Venedig*, 2 (Gotha 1920), p. 344 (vgl. dazu Anm. 172). Ein Verzicht in dieser Form findet sich aber nicht in der aus-

Damit haben wir den zeitlichen Rahmen dieser Erörterungen bereits überschritten. Wir sind ausgegangen von der Lage in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Es wurde zu zeigen versucht, welche Bedeutung den Romzügen der deutschen Könige und Kaiser nicht nur – und nicht einmal vorwiegend – für die Machtpolitik der Reichsgewalt im engeren Sinn, sondern vor allem für ihre verfassungsrechtliche Stellung in Italien zukam. Freilich ist schon an der bloßen Häufigkeit dieser Fahrten gemessen eine starke Abnahme im Spätmittelalter festzustellen. Anders als im Hochmittelalter zog nicht mehr fast jeder, sondern nur noch fast jeder zweite deutsche König nach Italien¹⁷⁷). Noch ungünstiger fällt der Vergleich in anderer Hinsicht aus: im Durchschnitt finden wir nicht mehr in jedem dritten, sondern nur noch in jedem zehnten Kalenderjahr einen deutschen König oder Kaiser in Italien. Dieser Vergleich ist freilich sehr schematisch, da z. B. die Regierungszeit Friedrichs II. für sich betrachtet sein will. Wesentlich ist die Frage, in welchen Abständen die Herrscher nach Rom gezogen sind. In der Regel konnten die älteren Italiener im 14. und 15. Jahrhundert beim Wiedererscheinen der im König oder Kaiser verkörperten Reichsgewalt sich an den jeweils letzten, ja gelegentlich an den vorletzten Romzug erinnern. Nur zwischen dem zweiten Romzug Karls IV. und dem Romzug Sigmunds klafft eine Lücke von über sechs Jahrzehnten; denn Ruprecht kam 1401/02 nur bis vor Brescia und nach Padua, und auch Sigmund hielt sich 1412/14 nur in Norditalien auf. Aufs ganze gesehen, ist aber doch von Heinrich VII. an eine Kontinuität der Italienzüge festzustellen, die mit der damit verbundenen Regierungstätigkeit zur Wahrung eines erheblichen Restbestandes an Reichsrechten beitrug. Das ist den Habsburgern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert sehr zugute gekommen¹⁷⁸).

Es waren freilich große Kontraste, die sich von der Mitte des 14. Jahrhunderts an dem italienischen Beschauer darboten – Kontraste zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen Überlieferung und Gegenwart. Man begegnete im Studium des römischen Rechts immer wieder der Fülle der kaiserlichen Gewalt, und man sah, wie wenig davon Geltung bewahrte. Man kannte den Reichtum der Stadtgemeinden und ihrer

föhrlichen Wiedergabe des Vertrages vom 29. Juli 1523 in den „*Libri Commemorativi della Repubblica di Venezia, Regesti*“ (ed. R. PREDELLI), VI (Venezia 1903), p. 171–173, n. 168 (XX c. 162). Bestätigt und erweitert am 23. Dezember 1529, vgl. a. a. O., p. 204 f., n. 84 (XXI c. 94).

¹⁷⁷) Zugrunde liegt für das Hochmittelalter die übliche deutsche Begrenzung 900–1250; in der Periodisierung des Spätmittelalters kommt hier nur das Regierungsende Friedrichs III. (1493), nicht das von Maximilian I. (1519) in Frage. Vgl. besonders zu diesem Absatz die vielseitig zusammenfassende Würdigung von HERBERT GRUNDMANN, *Deutsch-italienische Beziehungen im 14. und 15. Jahrhundert, Internationales Jahrbuch für Geschichtsunterricht*, 7 (Braunschweig 1959/60), p. 40–44. Vgl. auch „*Deutschland-Italien, Empfehlungen zur Behandlung der geschichtlichen Beziehungen der beiden Völker vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart*“, in „*1000 Jahre deutsch-italienischer Beziehungen*“, *Schriftenreihe des Internationalen Schulbuchinstituts* 5 (Braunschweig 1960), p. 7–134 (zweisprachig).

¹⁷⁸) Vgl. MARIO E. VIORA, *Sui rapporti fra il Sacro Romano Impero e l'Italia nei secoli recenti, Annali Triestini di Diritto Economia e Politica*, 10 (serie II, vol. 1), Trieste 1939, p. 195–219. Das oben Gesagte gilt besonders von Florenz bzw. der Toskana im 16. und 18. Jahrhundert, vgl. LÜNIG, *Codex Italiae diplomaticus*, I, Sp. 1163 ff., 1171 ff., 1297 ff., 1309 ff.; R. CAGGESE, *Firenze dalla decadenza di Roma al Risorgimento d'Italia*, III (Firenze 1921), p. 31 ff., 165 ff., 281 ff., 341 ff.; A. PANELLA, *Storia di Firenze* (1949), p. 258 ff., 270 ff. – Die Beständigkeit des Reichslehenssystems in manchen Teilen Italiens veranschaulicht an Gütern genuesischer Adliger ALESSANDRA SISTO, *I feudi imperiali del Tortonese* (sec. XI–XIX), *Università di Torino, Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia*, VIII, 5, 1956.

Stadtherren, und man verglich ihn mit der Armut des Kaisers, der immer wieder nach Abgaben und Anleihen verlangte. Und man konnte nicht übersehen, wie tief zeitweilig auswärtige Mächte – vor allem Mitglieder des französischen Königshauses – in die Verhältnisse Reichsitaliens eingriffen¹⁷⁹⁾. Der historisch Gebildete wußte von den Kriegstaten der römischen Kaiser der Antike und des Hochmittelalters und er erlebte die friedlich gewordenen Nachfolger. Aber hätte man ernstlich die opferreichen Zeiten Barbarossas, Friedrichs II. und auch noch Heinrichs VII. wieder herbeigewünscht? Das ist doch sehr zu bezweifeln. Diese oft gerühmten Herrscher konnten noch große Kräfte einsetzen. Es bleibt jedoch die Frage nach dem Wert einer Macht, die wie diejenige der Stauer in Reichsitalien über ein Jahrhundert hinweg die meiste Zeit sich nur in schweren Kämpfen entfalten oder behaupten konnte¹⁸⁰⁾. Die Reichsgewalt des Hochmittelalters ist wohl weder ihrem Charakter, noch ihrem Umfang noch ihrer Beständigkeit nach geeignet, den üblichen allzu positiven Vergleich mit den Verhältnissen im Spätmittelalter auch dann noch zu rechtfertigen, wenn man im übrigen von dem einseitigen Macht- und Kampfesult früherer Historikergenerationen sowohl der Geschichtserkenntnis als auch der politischen Bildung zuliebe mit Grund abrückt¹⁸¹⁾.

Die beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters zählen in der italienischen Geschichte gewiß nicht als Zeiten der Fremdherrschaft. Eine Reichsgewalt, die von Deutschland her stärkere Unterstützung erfahren und sich mehr „durchgesetzt“ hätte, wäre in einer Epoche zunehmenden nationalen Bewußtseins leicht so empfunden worden. Die ausländischen Söldnerscharen mochten im 14. Jahrhundert freilich einen anderen Eindruck erwecken; aber dafür trugen ihre Dienstherrn, die Stadtstaaten, die Hauptverantwortung¹⁸²⁾. Die Kehrseite der weitgehenden Freiheit Reichsitaliens hat LUIGI SIMEONI gekennzeichnet: Keine Verschwörung wurde aus bloßer Achtung vor dem Vikar des Kaisers verhindert, und keinem Amtsmissbrauch eines Stadtherrn wurde mit der kaiserlichen Investitur ein Zaum angelegt¹⁸³⁾. In der Tat mußte das Reichsvikariat und erst recht seine Umwandlung in ein Reichsfürstentum nach der

¹⁷⁹⁾ Vgl. GEORGES PEYRONNET, *Les relations politiques entre la France et l'Italie principalement au XIV^e et dans la première moitié du XV^e siècle*. In: *Le Moyen Age* 55 (1949), p. 301–342. G. PEYRONNET, *La politica italiana di Luigi Delfino di Francia (1444–1461)*, *Rivista storica italiana* 64, 1952, p. 19–44. Für Genua vgl. VITO VITALE, *Breviario della storia di Genova* (Genova 1955) I, p. 144 ff., II, p. 69 ff.

¹⁸⁰⁾ Vgl. die Bemerkung von GINO CAPPONI zum Besuch Friedrichs III. in Florenz im Jahre 1452: „Così erano i tempi mutati! I due primi Federighi recavano seco cento anni all'Italia di stragi e ruine, il terzo null' altro che le spese degli alloggi e dei solenni ricevimenti.“ *Storia della Repubblica di Firenze*, II (Firenze 1875), p. 55.

¹⁸¹⁾ JOHANNES HALLER z. B. schreibt: „Was für eine kümmerliche Rolle spielen doch seit dem Verschwinden des Kaisertums (– „1250“ –) die Deutschen in der europäischen Geschichte! Wenn sie es versuchen, mit gepanzerter Faust in die große Politik einzugreifen – man denke etwa an die Romzüge Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern – so ist ihnen im besten Fall ein ehrenvoller Mißerfolg beschieden nach krampfhaften Anstrengungen, die etwas Abenteuerliches an sich haben und mit ihrem Mißverhältnis von Kraftaufwand und Ergebnis im Grunde fast komisch wirken.“ *Die Epochen der deutschen Geschichte*, 1922, „Ungekürzte Ausgabe“, d. h. gekürzte Ausgabe des List-Verlags 1956, S. 78.

¹⁸²⁾ Vgl. dazu die in der Auswertung idealisierende Materialsammlung von KARL HEINRICH SCHÄFER, *Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts*. I–IV. Paderborn 1911–1940. (*Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte*, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, XV, 1, 2, XVI, XXV).

¹⁸³⁾ *Le Signorie*, 1950 (s. Anm. 5), I, p. 35. Doch pflichten wir im übrigen SIMEONIS Interpretationen (a. a. O.) nur zum Teil bei, wie aus diesem Aufsatz ersichtlich ist (s. Anm. 84).

Lage der Dinge absolutistische Tendenzen eher verstärken als abschwächen¹⁸⁴). Aber in jener Zeit war nun einmal für Italien nicht beides zu haben – sowohl eine wenig begrenzte Selbständigkeit als auch ein einigendes Kaisertum, das dem Land eine Friedensordnung geben und bewahren konnte. Für das Letztere fehlte es in Italien und in Deutschland an den Voraussetzungen, die auch eine starke Persönlichkeit nicht mehr zu schaffen vermochte. So bleibt die Kritik an der Reichsgewalt in vielem unfruchtbar und unbillig, und es ist demgegenüber das Verdienst vieler italienischer Historiker – und besonders der Rechtshistoriker –, die geistigen und politischen Grundlagen für die gleichwohl vielfältige Fortgeltung des Kaisertums aufgezeigt zu haben. Befund und Interpretation sind damit wesentlich erweitert und bereichert worden. Das italienische Spätmittelalter wird mit seinem überragenden Beitrag zur abendländischen Kultur den Geschichtsfreund stets besonders anziehen. Den deutschen Betrachter, der dabei den weiterhin bestehenden mannigfachen politisch-rechtlichen Verbindungen mit dem Norden nachgeht, sollte die so lange Zeit wohl etwas einseitig gesehene „Schwäche der Reichsgewalt“ nicht länger stören.

¹⁸⁴) Vgl. GIOVANNI SORANZO, Studi e discussioni su „La lega italiana (1454–1455)“, in: Studi in onore di Gioacchino Volpe, Firenze 1958, II, p. 969–995, p. 984 f.

¹⁸⁵) Nachtrag: N. RUBINSTEIN, The Place of the Empire in Fifteenth-Century Florentine political Opinion and Diplomacy. *Bulletin of the Institute of Historical Research* 30, 1957, p. 125–135. (Geht von Karl IV. aus, vgl. oben bei Anm. 76.)